

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **1. Revision des Familienzulagengesetzes**
 Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Fa-
 milienzulagengesetz, FamZG) und die Verordnung über die Fami-
 lienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV)
 2. Änderung des Personaldekrets
 Anpassung im Zusammenhang mit der Revision des Familienzula-
 gengesetzes

Datum: 23. September 2008

Nummer: 2008-227

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/227

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

1. Revision des Familienzulagengesetzes

Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) und die Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV)

2. Änderung des Personaldekrets

Anpassung im Zusammenhang mit der Revision des Familienzulagengesetzes

vom 23. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage	3
2.1.	Das bestehende kantonale Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005	3
2.2.	Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen	4
2.3.	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesrecht	5
2.4.	Anpassung des Personaldekrets	7
3.	Entwicklung der Vorlage	7
3.1.	Grundsätzliches	7
3.2.	Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt	8

4.	Vernehmlassungsverfahren	8
4.1.	Politische Parteien	9
4.2.	Verbände	11
4.3.	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeinden	13
4.4.	Familienausgleichskassen und Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)	14
4.5.	Weitere Organisationen	15
4.6.	Folgerungen	17
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes	18
6.	Finanzielle Folgen	31
6.1.	Gesamtwirtschaftlich	31
6.2.	Für den Kanton	31
6.2.1.	Für den Kanton als Arbeitgeber	31
6.2.2.	Betreffend der Zulagen für Nichterwerbstätige	32
7.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	32
8.	Verhältnis zum Regierungsprogramm	33
9.	Antrag	33
	Beilagen 1 - 8	34

1. Zusammenfassung

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 in der eidgenössischen Abstimmung vom 26. November 2006 wurde eine einheitliche gesamtschweizerische Rahmenordnung für Familienzulagen geschaffen. Der Bundesrat hat beschlossen, das eidgenössische Familienzulagengesetz und die entsprechende Verordnung (FamZV) auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kantone ihre Familienzulagenordnungen den Vorgaben des Bundes anpassen.

Das Bundesgesetz enthält insbesondere Bestimmungen über die Arten von Familienzulagen, die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der Mindestzulagen und eine Aufzählung von Bereichen, welche die Kantone regeln können. In die Kompetenz der Kantone fällt u.a. die Regelung der Organisation der Familienausgleichskassen und der Finanzierung der Familienzulagen.

Der Regierungsrat unterbreitet mit dieser Vorlage zum einen den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Entwurf EG FamZG), welches mit dem neuen Bundesrecht in Einklang steht und in welchem die bisher geltenden Grundsätze des Familienzulagengesetzes nach Möglichkeit beibehalten wurden. Im Zuge der Revision bot sich gleichzeitig die Gelegenheit, gewisse Unklarheiten, die sich beim Vollzug des noch jungen kantonalen Gesetzes gezeigt haben, zu korrigieren.

Zum andern enthält die Vorlage den Entwurf des geänderten Personaldekrets. Durch die Totalrevision des Familienzulagengesetzes wurden marginale Anpassungen nötig. Sie betreffen lediglich den Titel und das Datum des neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

2. Ausgangslage

2.1. Das bestehende kantonale Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005

Das basellandschaftliche Familienzulagengesetz (FamZG BL; SGS 838) datiert vom 9. Juni 2005 und ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Es begründet die Verpflichtung zur Ausrichtung von Kinder- bzw. Ausbildungszulagen in zeitgemässer Form und hat seit seinem Inkrafttreten eine breite Akzeptanz gefunden und weite Beachtung erhalten. Das Gesetz löste das alte Kinderzulagengesetz aus dem Jahr 1978 ab. Bei seiner Formulierung wurden bereits die Grundgedanken des sich damals noch im Entwurf befindenden Bundesgesetzes berücksichtigt.

Mit dem geltenden Gesetz ist insbesondere der Grundsatz "Ein Kind - eine Zulage" fast vollständig verwirklicht worden. Alle Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden mit Kindern sind anspruchsberechtigt, mit Ausnahme der Nichterwerbstätigen. Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet.

Die Höhe der Familienzulagen beträgt aktuell für die Kinderzulage Fr. 200.-- und für die Ausbildungszulage Fr. 220.-- (für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung). Diese Zulagenhöhe gilt

seit dem 1. Januar 2006. Sie kann durch den Landrat per Dekret neu festgelegt werden, wenn es die Verhältnisse als angezeigt erscheinen lassen.

Die Auszahlung der Familienzulagen wird durch Familienausgleichskassen (FAK) sichergestellt. Neben der kantonalen FAK zählen berufliche und zwischenberufliche FAK zu den im Kanton zugelassenen FAK. Letztere werden von Verbänden gegründet und, wenn sie gewisse quantitative und qualitative Kriterien erfüllen, von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkannt. So müssen die FAK z.B. belegen, dass die Mindestzahl der angeschlossenen Betriebe gesamtschweizerisch 300 und die Anzahl der dort beschäftigten Arbeitnehmenden gesamtschweizerisch mindestens 2000 beträgt. Zudem müssen mindestens 30 Arbeitgebende einen Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben. Für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, welche Mitglied in einem Gründerverband sind, besteht eine Anschlusspflicht an die Verbands-Familienausgleichskasse, ansonsten gilt die Anschlusspflicht an die kantonale FAK. Aktuell sind im Kanton Basel-Landschaft 24 anerkannte FAK tätig.

Den Bedürfnissen der Sozialpartner von Gesamtarbeitsverträgen wird Rechnung getragen, indem die von ihnen beauftragten anerkannten FAK neben dem Ausgleich der Familienzulagen ausdrücklich weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen können. Neben der Möglichkeit der Ausrichtung höherer Familienzulagen und gegebenenfalls auch der Ausrichtung von Geburtszulagen sind dies insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Berufs- und Weiterbildung. Hingegen können heute wegen des Solidaritätsprinzips Gesamtarbeitsverträge nicht mehr die Befreiung vom Anschluss an eine anerkannte FAK bewirken.

Im Sinne des Solidaritätsprinzips wird unter den zugelassenen FAK ein jährlicher Lastenausgleich durchgeführt. Dieser bezweckt, dass jede FAK - ungeachtet ihrer Familienzulagen-Risikoprüfung - an dem über alle FAK ermittelten Risiko gleichermassen beteiligt ist.

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in Prozenten ihrer AHV-pflichtigen Lohn- bzw. Einkommenssumme. Für die Selbständigerwerbenden wird das maximal beitragspflichtige Einkommen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) als obere Limite festgelegt. Die Beiträge dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwälzt werden.

Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs und zur Beratung des Regierungsrates besteht die fünfköpfige Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen (ZAF). Sie hat u.a. auch die Aufgabe, die Tätigkeit der FAK zu kontrollieren, wozu sie z.B. jährlich die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte auf ihre Übereinstimmung mit dem Familienzulagengesetz überprüft.

2.2. Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen

Der Bund verfügt schon seit 1946 über die verfassungsmässige Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen im Bereich der Familienzulagen. Bisher hat er aber nur auf dem Gebiet der Land-

wirtschaft davon Gebrauch gemacht. In zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen wurde immer wieder auch eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen in der übrigen Wirtschaft gefordert. So wurde die Familienzulagenfrage auf Bundesebene bereits vor über 16 Jahren durch eine Parlamentarische Initiative der ehemaligen Baselbieter Nationalrätin Angeline Fankhauser lanciert, welcher der Nationalrat im Jahre 1992 Folge gegeben hat.

Nach diversen Aufschüben und mehreren weiteren Vorstössen auf nationaler Ebene hat das Parlament am 24. März 2006 den Gesetzesentwurf verabschiedet. In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 68% angenommen. Nachdem im Frühjahr 2007 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden war, hat der Bundesrat am 31. Oktober 2007 die entsprechende Vollzugsverordnung (FamZV) erlassen. Er hat beschlossen, das Gesetz und die Verordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Bis dahin müssen die Kantone ihre Familienzulagenordnungen an die Bundesgesetzgebung angepasst haben.

Beim Familienzulagengesetz des Bundes handelt es sich um ein Rahmengesetz. Es enthält in erster Linie Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Mindestzulagen. Ein Anspruch auf Familienzulagen besteht für alle Arbeitnehmenden, die ab einem bestimmten jährlichen Erwerbseinkommen (zur Zeit Fr. 6'630.--) AHV-Beiträge entrichten. Anspruchsberechtigt sind neben den Arbeitnehmenden und den Arbeitnehmenden von Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht (Anobag) auch Nichterwerbstätige mit geringem Einkommen. Die Selbständigerwerbenden werden auf Bundesebene nicht erfasst, doch steht es den Kantonen frei, sie in ihren Regelungen zu berücksichtigen. Nach Bundesgesetz wird in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200.-- für Kinder bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250.-- für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung ausgerichtet werden müssen. Es schreibt fest, dass nur noch ganze Zulagen ausgerichtet werden dürfen.

Die Kantone müssen sich grundsätzlich zwingend an die materiellen Vorgaben des Bundesrechts halten. In gewissen Bereichen können sie über den vom Bund definierten Mindestrahmen hinausgehen und günstigere Bestimmungen erlassen. Das Bundesrecht definiert auch einen relativ weitgehenden eigenen Kompetenzbereich der Kantone. Insbesondere in Bezug auf die Organisation der Familienausgleichskassen und die Finanzierung der Familienzulagen steht ihnen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.

2.3. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesrecht

Um dem Rechtsanwender aufzuzeigen, dass er neben dem kantonalen Gesetz Bundesrecht berücksichtigen muss, erhielt das kantonale Familienzulagengesetz den neuen Titel "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen" (Entwurf EG FamZG). Damit klar auseinandergehalten werden kann, was unabänderliches Bundesrecht ist und wo der Kanton selber gestalten kann, wird im Entwurf EG FamZG Bundesrecht möglichst nicht wiederholt. Eine Ausnahme bilden einzelne Bestimmungen wie z.B. § 5 'Anspruchsberechtigte Personen' oder § 12 'Zugelassene Familienausgleichskassen', weil der ganze Gesetzestext ohne diese Wiederholung nicht mehr verständlich wäre. Die bundesrechtlichen Bestimmungen im kantonalen Gesetz nicht zu wiederholen hat den entscheidenden Vorteil, dass bei einer Revision des Bundes-

gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Ebene keine Anpassungen nötig sind. Zwar wird der Rechtsanwender im Vollzug neben dem kantonalen Gesetz und der entsprechenden Verordnung auch immer die bundesrechtliche Regelung hinzuziehen müssen, doch sind die Erlasse dann in jedem Fall aktuell. Dies ist der Rechtssicherheit dienlich.

Da sich das geltende FamZG BL bei seiner Entstehung an den damaligen Entwurf des Bundesgesetzes angelehnt hat, sind Grundelemente des Bundesrechts wie z.B. die Anschlusspflicht an eine FAK oder die Regelung, dass nur ganze Zulagen ausbezahlt werden, bereits heute verwirklicht. Gleichwohl waren noch gewisse Anpassungen an das Bundesrecht nötig.

Eine der materiellen Neuerungen, welche zwingend übernommen werden muss, ist die Anspruchsberechtigung der Nichterwerbstätigen, die vom geltenden FamZG BL nicht erfasst sind. Das Bundesrecht gewährt lediglich Nichterwerbstätigen mit tiefem Einkommen (bis Fr. 39'780.-- pro Jahr) einen Anspruch auf Familienzulagen. Die Kantone haben die Möglichkeit, diese begrenzte Anspruchsberechtigung auszudehnen, was der Kanton Basel-Landschaft (im Hinblick auf die Einkommensgrenze der Nichterwerbstätigen) jedoch nicht wahrgenommen hat (siehe aber unten Pt. 5, zu § 5). Er besteht kein ausreichender Grund, über die beim Bund als opportun angesehene Limite hinaus zu gehen. Die Regelung der Finanzierung und der Auszahlungsstelle liegt in der Kompetenz der Kantone.

Betreffend des Anspruchs auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland müssen sich die Kantone an die Mindestvorgabe des Bundesrechts halten. Auch hier können sie günstigere Bestimmungen erlassen, wovon der Kanton Basel-Landschaft jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Die geltende Regelung, welche sehr grosszügig ist, wird der restriktiveren Bundeslösung (Art. 7 und 8 FamZV) weichen. Bereits im Laufe der letzten Totalrevision war eine Eingrenzung des Anspruches für Kinder mit Wohnsitz im Ausland geplant, wurde aber im Hinblick auf das kommende Bundesgesetz damals nicht umgesetzt. Heute begründet jedes Kind mit Wohnsitz im Ausland einen Anspruch auf die volle Kinder- resp. Ausbildungszulage. Mit der Inkraftsetzung des FamZG werden weiterhin für Kinder mit Wohnsitz in den EU/EFTA-Staaten die Kinderzulagen und die volle Höhe der Ausbildungszulagen ausgerichtet werden, da aufgrund der Freizügigkeitsabkommen das Gleichbehandlungsprinzip gilt. Ausserhalb dieses Raumes werden jedoch nur noch *Kinderzulagen* ausbezahlt - und dies auch nur noch dort, wo zwischenstaatliche Vereinbarungen (Sozialversicherungsabkommen) bestehen und diese eine Regelung der Familienzulagen enthalten. Diese Kinderzulagen werden zudem der Kaufkraft angepasst werden. Die Sozialversicherungsabkommen der Schweiz über Soziale Sicherheit finden sich in der Beilage. Sie sind auch über folgenden Link abrufbar: <http://www.bsv.admin.ch/themen/international/00082/01484/index.html?lang=de>.

Der Bund setzt die Mindesthöhe der Kinderzulagen auf Fr. 200.-- und diejenige der Ausbildungszulagen auf Fr. 250.-- fest, wobei die Kantone höhere Ansätze festlegen und auch Geburts- und Adoptionszulagen einführen können. Die Vorlage übernimmt die Mindestansätze des Bundes und verzichtet auf die Aufnahme von gesetzlichen Geburts- und Adoptionszulagen in das kantonale Gesetz, aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kostenfolgen.

Da die Organisation der FAK und die Finanzierung der Familienzulagen in den Regelungsbe- reich der Kantone fallen und diese Bereiche im geltenden FamZG BL bereits ausführlich geregelt sind, waren hier keine grundlegenden materiellen Anpassungen nötig. Es handelt sich dabei ins-

besondere um die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung, den Zusammenschluss und die Auflösung der Kassen, ihre Aufgaben und Pflichten, die Finanzierung, die Revision, den Lastenausgleich und die Übertragung weiterer Aufgaben an die FAK. Das Bundesrecht sieht vor, dass von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK in jedem Kanton zugelassen sind. Für sie besteht lediglich eine Meldepflicht, damit die zuständige Behörde ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann. Es ist nicht möglich, weitere Zulassungsvoraussetzungen wie z.B. die Erfüllung des Quorums gemäss § 14 Abs. 1 Buchstabe b Entwurf EG FamZG zu verlangen. Weil diese FAK grundsätzlich zugelassen sind, unterliegen ihre Mitglieder auch nicht der Beschränkung der Wahlfreiheit (§ 18 Entwurf EG FamZG). Andernfalls würde Bundesrecht verletzt.

Die notwendigen Änderungen im Entwurf EG FamZG resultierten folglich aus der Notwendigkeit der Anpassung an das Bundesrecht, aber auch aus der Absicht, festgestellte Unklarheiten im Vollzug inskünftig auszuräumen. Neben der Streichung gewisser Paragraphen, die Bundesrecht beinhalten, wurden z.B. verschiedene Paragraphen in eine einzige Bestimmung zusammengeführt oder sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

2.4 Anpassung des Personaldekrets

Bei der vorliegenden Revision des Familienzulagengesetzes handelt es sich um eine Totalrevision. Das Familienzulagengesetz wird neu "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen" heissen. Da in zwei Bestimmungen des Personaldekrets noch auf das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 verwiesen wird, müssen diese angepasst werden. Über diese Änderung muss der Landrat mit separatem Beschluss entscheiden, weil es sich um ein Dekret handelt. Da sich materiell nichts ändert, wird in der Folge darauf nicht mehr eingegangen.

3. Entwicklung der Vorlage

3.1. Grundsätzliches

Die Ausgangslage zeigt, dass durch die geforderte Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das höherrangige Bundesrecht eine Revision des geltenden FamZG BL unumgänglich ist. Die Gelegenheit erweist sich dabei als günstig, um auch bereits festgestellte Schwachstellen des noch verhältnismässig jungen FamZG BL zu korrigieren. In der Praxis hat sich gezeigt, dass einzelne der heute geltenden Regelungen bei ihrer Umsetzung zu Unklarheiten führen können. Weil die Bestimmungen wegfallen, welche bereits im Bundesgesetz geregelt sind, wurde zudem der Aufbau des Textes an gewissen Stellen systematisch neu geordnet.

Der vorliegende Entwurf eines revidierten kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen wurde im Auftrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion von der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen (ZAF) vorbereitet, in welcher massgebende Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner Einsitz haben.

Die ZAF hat sich dieser Aufgabe intensiv angenommen und den vorliegenden Gesetzesentwurf in der Form einer Totalrevision in zahlreichen Sitzungen erarbeitet. Die Kommission war stets vom Willen geleitet, eine gut strukturierte, verständliche und damit anwenderfreundliche Vorlage präsentieren zu können. Nicht unumstritten war dabei die Frage, ob das revidierte Gesetz auch die bundesrechtlichen Bestimmungen beinhalten (Detailgesetz) oder ohne Wiederholung des Bundesrechts (Kurzgesetz) auskommen sollte. Der Mitbericht des Rechtsdienstes des Regierungsrates gab schliesslich den Anstoss dafür, dass sich die ZAF für die Vorlage eines Kurzgesetzes entschied. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wurde schliesslich von der ZAF einstimmig verabschiedet.

3.2. Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt

Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 13. Februar 2007 wurde die Anpassung der Familienzulagengesetze an das Bundesrecht erörtert. Die beiden Regierungen vereinbarten dabei, bei der Umsetzung des Bundesgesetzes eine möglichst grosse Harmonisierung anzustreben. Auf Grund des engen Wirtschaftsraumes der beiden Kantone waren die Familienzulagengesetze bis zur Revision im Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2005 stark vereinheitlicht, was sich grundsätzlich bewährt hatte. Der vom neuen Bundesgesetz aufgestellte Bestimmungsrahmen wird nun zu einer weiteren Angleichung der Familienzulagensysteme von Basel-Stadt und Basel-Landschaft führen. Dennoch bleiben Differenzen vorhanden, von denen die wichtigste darin besteht, dass Basel-Stadt im Gegensatz zu Basel-Landschaft wie bisher keinen Lastenausgleich einführen will. Es werden deshalb in den beiden Kantonen Gesetzestexte vorgelegt werden, die nach wie vor Unterschiede aufweisen, die jedoch inhaltlich massvoll ausfallen. Der zentrale Punkt der Zulagenhöhen soll jedoch in beiden Kantonen gleich geregelt werden.

4. Vernehmlassungsverfahren

Am 15. April 2008 wurde der Entwurf des dem Bundesrecht angepassten Familienzulagengesetzes mit Frist bis zum 31. Juli 2008 in die Vernehmlassung geschickt. Am Vernehmlassungsverfahren haben sich beteiligt:

- 7 Parteien: CVP, EVP, FDP, Grüne, Grünliberale, SVP und SP

- 6 Verbände:

a) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen:

Arbeitgeberverband Basel, Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL), Travail.Suisse Region Nordwestschweiz, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod Region Basel)

b) Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

c) Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

- 85 Gemeinden, wobei sich 55 davon der Stellungnahme des VBLG angeschlossen haben
- 14 anerkannte Familienausgleichskassen
- 3 weitere Organisationen: Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann
- der Rechtsdienst des Regierungsrates (auf speziellen Wunsch, da er im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens nur eine grundsätzliche Stellungnahme abgeben konnte)

Der Revisionsvorlage wurde grundsätzlich zugestimmt. In einzelnen Punkten gingen die Auffassungen jedoch erwartungsgemäss auseinander.

4.1. Politische Parteien

a. Christlichdemokratische Volkspartei Baselland (CVP)

Die CVP stimmt dem Gesetzesentwurf weitgehend zu. Nach wie vor steht sie hinter dem Prinzip 'Ein Kind = eine Zulage' und befürwortet den Lastenausgleich. Ebenfalls bejaht sie die Erhöhung der Ausbildungszulagen, die Unterstützung der Nichterwerbstätigen sowie die Beibehaltung der Unterstellung der Selbständigerwerbenden.

Die CVP bedauert jedoch, dass der Kanton die Möglichkeit zur Schliessung der Lücke für diejenigen Personen, welche weder als Nichterwerbstätige noch als Erwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben, nicht wahrgenommen hat. Im Sinne von 'Ein Kind = eine Zulage' sei die Schliessung der Lücke wünschenswert, zumal der Mehraufwand aufgrund des kleinen Kreises der Anspruchsberechtigten begrenzt sein dürfte.

b. Evangelische Volkspartei Baselland (EVP)

Grundsätzlich unterstützt die EVP den vorliegenden Gesetzesentwurf. Sie begrüsst das mit dem Kanton Basel-Stadt koordinierte Vorgehen. Als einzige Veränderung von substantieller Bedeutung hebt die EVP die Erhöhung der Ausbildungszulagen auf 250.-- hervor. Die EVP stellt die Frage, warum darauf verzichtet wurde, Geburts- und Adoptionszulagen in das kantonale Gesetz aufzunehmen.

c. Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)

Die FDP begrüsst den Gesetzesentwurf, welcher mit dem Bundesrecht in Einklang stehe. Sie hält fest, dass die Anspruchsberechtigung der Nichterwerbstätigen als zwingend zu übernehmende materielle Neuerung erfolgt sei und die aktuell grosszügige Regelung bezüglich Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland durch die restriktivere Bundeslösung ersetzt wurde.

d. Grüne Baselland

Das Hauptanliegen der Grünen besteht darin, sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden Anspruch auf eine Familienzulage haben, wie dies heute im geltenden FamZG BL der Fall ist. Die Erhöhung der Ausbildungszulagen gemäss den Mindestvorgaben des Bundes wird begrüsst. Die Grünen hätten sogar eine weitere Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Landschaft gewünscht. Ausserdem bedauern sie, dass die Geburts- und Adoptionszulagen nicht ins kantonale Gesetz aufgenommen wurden.

e. Grün Liberale Partei Basel-Landschaft

Die Grünliberalen Basel-Landschaft stimmen dem Gesetzesentwurf vorbehaltlos zu. Die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht seien vorgenommen worden und der Text verzichte weitgehend auf Wiederholungen. Darüber hinaus begrüssen sie, dass die Zulagen auf das durch Bundesrecht vorgegebene Minimum beschränkt wurden.

f. Schweizerische Volkspartei (SVP) Baselland

Die SVP Baselland hält fest, dass der Entwurf des revidierten FamZG BL das Harmonisierungsziel des neuen Bundesgesetzes weitgehend umsetze. Der Entwurf enthalte aber dennoch zahlreiche Doppelspurigkeiten durch Wiederholungen, Repetitionen des Bundesrechts oder rein deklaratorische Bestimmungen, auf welche zu verzichten sei. Im Bundesrecht wird geregelt, dass sich von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK in den Kantonen anmelden müssen. Die SVP vertritt den Standpunkt, dass es demnach nicht zulässig sei, im kantonalen Recht weitere Bedingungen vorzusehen. Weiter spricht sich die SVP dafür aus, dass einer von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK die Anerkennung auf kantonomer Ebene nicht entzogen werden könne.

Die Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 19 Vernehmlassungsentwurf (§ 18 Entwurf EG FamZG) stelle eine kantonale Eigenheit dar, welche eine weitergehende Einschränkung der Handlungsfreiheit der Unternehmer darstelle, weshalb sie abzulehnen sei.

Die SVP ist gegen die Einführung von Gebühren für Auskünfte der kantonalen Familienausgleichskassen gemäss § 20 Abs. 3 Vernehmlassungsentwurf (§ 19 Abs. 3 Entwurf EG FamZG). Weiter vertritt sie den Standpunkt, dass die Absätze 2 und 5 des § 22 Vernehmlassungsentwurf (§ 21 Abs. 1 und 4 Entwurf EG FamZG) überflüssig seien, da sie rein erläuternden Charakter hätten.

Sinn, Zweck und Mechanik des Lastenausgleichs sind für die SVP fragwürdig. Sie hält die Kritik, der Lastenausgleich benachteilige effiziente und deshalb 'günstige' Kassen und reduziere die Leistungen der FAK auf ein 'Mittelmass', für nicht unberechtigt. Die SVP fordert eine eingehende Evaluation und Berichterstattung zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Lastenausgleich. Dieser müsste den klaren volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Umverteilungsübung belegen, bevor sie ihm zustimmen könnte. Ausserdem beantragt sie, dass auf den Lastenausgleichsfonds zu verzichten sei.

Die SVP setzt sich ausserdem für eine fünf- bis siebenköpfige Aufsichtskommission mit einer Vertretung der beruflichen FAK ein.

g. Sozialdemokratische Partei (SP) Baselland

Die SP Baselland begrüsst den Umstand, dass auf eine unnötige Übernahme des Bundesgesetzes verzichtet wurde und stimmt der Tatsache zu, dass neu Nichterwerbstätige mit geringem Einkommen Anspruch auf Familienzulagen haben und die Anspruchsberechtigung von Selbständigerwerbenden beibehalten wird. Ebenfalls positiv bewertet wird die Beibehaltung des Lastenausgleichs.

Die SP Baselland hat kein Verständnis dafür, dass die Höhe der Zulagen nicht über die Mindestansätze des Bundes hinausgeht. Sie fordern deshalb eine Erhöhung der Kinderzulage auf 250.-- und der Ausbildungszulage auf 300.--. Des Weiteren sei zu prüfen, wie weit kinderreichen Familien durch eine Erhöhung der Zulagen ab dem dritten Kind entgegengekommen werden kann.

Ebenfalls unverständlich sei die Tatsache, dass darauf verzichtet wird, eine durch das Bundesrecht bestehende Lücke zu schliessen, um dadurch den Grundsatz 'Ein Kind - eine Zulage' tatsächlich umzusetzen. Erwerbstätige mit einem Einkommen, das geringer ist als der halbe jährliche Beitrag einer minimalen vollen AHV-Altersrente, haben laut Bundesgesetz keinen Anspruch auf Familienzulagen, wie sie Nichterwerbstätigen mit geringem Einkommen zustehen. Ihnen sei der Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige zu garantieren.

Die SP Baselland hält es für nicht haltbar, dass eine Familienausgleichskasse als Abteilung eines Arbeitgeberverbandes einzig durch eine Anerkennungsverfügung der VGD mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden kann. Sie brauche jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit, da sie prozess- und haftungsfähig sein müsse. Es wird daher vorgeschlagen, § 15 Abs. 2 Satz 2 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Abs. 1 Entwurf EG FamZG) wie folgt zu formulieren: 'Diese beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen bedürfen einer eigenen Rechtspersönlichkeit und gelten mit der Anerkennung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als errichtet'.

4.2. Verbände

a. Arbeitgeberverband Basel, Handelskammer beider Basel

Der **Arbeitgeberverband Basel** vertritt die Meinung, dass der Revisionsentwurf die Harmonisierung der kantonalen Regelungen sowie die administrative Entlastung von Kassen und Firmen nicht zufriedenstellend umsetze. Er weist darauf hin, dass § 4 Vernehmlassungsentwurf 'Unterbrechung der Ausbildung' nicht der Regelung im Bundesrecht entspreche. Das Bundesrecht verweist auf die AHV-Gesetzgebung, welche in der Rentenwegleitung eine umfassende Definition der Ausbildung und eines allfälligen Unterbruchs enthält. Diese Definition sowie die bundesrechtliche Praxis würden nicht mit den Bestimmungen in § 4 Vernehmlassungsentwurf übereinstimmen. Ebenfalls bemängelt der Arbeitgeberverband Basel, dass § 9 Vernehmlassungsentwurf

(§ 7 Entwurf EG FamZG) 'Auszahlung der Familienzulagen' Bundesrecht widerspreche. Dieses regelt, dass bei einem Stellenantritt bzw. einer -beendigung im Laufe eines Monats die Zulagen anteilmässig nach Tagen ausgerichtet werden. Eine kantonale Regelung, wonach für die Auszahlung der ganzen Zulage die FAK zuständig ist, bei welcher die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Arbeitstag gegeben sind, sei somit unzulässig.

Gemäss Bundesrecht müssen sich von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK in den Kantonen anmelden. Der Arbeitgeberverband Basel vertritt die Meinung, dass es demnach nicht zulässig sei, im kantonalen Recht weitere Bedingungen vorzusehen. Er spricht sich gegen die in § 15 Absatz 3 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Absatz 3 Entwurf EG FamZG) festgelegten Voraussetzungen aus, wonach auch die von AHV-AK geführten FAK belegen müssen, dass sie die Vorgaben dieses Gesetzes einhalten. Weiter vertritt er die Ansicht, dass § 16 Vernehmlassungsentwurf (§ 14 Entwurf EG FamZG) 'Anerkennung der Familienausgleichskassen' und § 17 Vernehmlassungsentwurf (§ 16 Entwurf EG FamZG) 'Entzug der Anerkennung' einzig für nicht durch AHV-Kassen geführte FAK gelten soll.

In § 20 Absatz 3 Vernehmlassungsentwurf (§ 19 Abs. 3 Entwurf EG FamZG) wird festgehalten, dass die kantonale FAK für Auskünfte an zugelassene FAK Gebühren erheben kann. Gegen diese Bestimmung wehrt sich der Arbeitgeberverband Basel, da die kantonale FAK bereits durch den Kanton für die Führung des Zentralregisters entschädigt werde.

Ebenfalls treten der Arbeitgeberverband Basel und die **Handelskammer beider Basel** dafür ein, dass auf einen Lastenausgleich verzichtet werden soll, zumal dieser 'günstige' Kassen benachteilige, unnötig sei, die Ausrichtung freiwilliger Leistungen behindere und zu einer nicht sinnvollen Quersubventionierung von wertschöpfungsstarken zu wertschöpfungsschwachen Branchen führe. Ausserdem beantragen sie, dass auf den Lastenausgleichsfonds zu verzichten sei.

Beide Verbände setzen sich für eine siebenköpfige Aufsichtskommission mit je einer Vertretung der beruflichen FAK, der von AHV-Ausgleichskassen geführten und der kantonalen FAK ein. Die Handelskammer beider Basel vertritt die Meinung, dass angesichts der bundesrechtlich vorgeschriebenen Schwankungsreserve eine Solidarbürgschaft überflüssig sei.

b. Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL), Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), Travail.Suisse Nordwestschweiz

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** begrüsst die Form des neuen Gesetzes, welches auf unnötige Wiederholungen verzichtet. Positiv bewertet wird der Anspruch auf Familienzulagen der Nichterwerbstätigen mit geringem Einkommen, die Anspruchsberechtigung von Selbständigerwerbenden und die Beibehaltung des Lastenausgleichs. Jedoch fordert der Gewerkschaftsbund Baselland eine Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 250.-- und der Ausbildungszulagen auf Fr. 300.--, sowie die Prüfung einer erhöhten Zulage ab dem dritten Kind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass FAK hoheitlich handeln und somit prozess- und haftungsfähig sein müssten. Dazu benötigten sie eine eigene Rechtspersönlichkeit. Dass jedoch eine FAK als Abteilung eines Arbeitgeberverbandes einzig durch die Anerkennungsverfügung der VGD mit einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden soll, kritisiert der Gewerkschaftsbund Baselland scharf. Der Para-

graph 15 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Absatz 1 Entwurf EG FamZG) sei entsprechend umzuformulieren.

Im Weiteren sprechen sich der Gewerkschaftsbund Baselland sowie auch der **Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod)** dafür aus, dass die durch Bundesrecht geschaffene Lücke zwischen Erwerbstätigen mit einem Einkommen von weniger als dem halbjährlichen Betrag einer minimalen vollen AHV-Altersrente und Nichterwerbstätigen mit einem geringen Einkommen geschlossen wird.

Positiv zum vorliegenden Gesetzesentwurf äussert sich **Travail.Suisse**. Allerdings wird bedauert, dass bezüglich des Lastenausgleichs kein Konsens mit dem Kanton Basel-Stadt gefunden werden konnte.

4.3. Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und Gemeinden

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stimmt der vorgeschlagenen Revision weitgehend zu. Einen wesentlichen Mangel des Gesetzes sieht der VBLG jedoch darin, dass nur Personen, welche im Sinne der AHV als erwerbstätig gelten und mehr als Fr. 6'630.-- pro Jahr verdienen oder aber als nichterwerbstätig gelten, einen Anspruch auf Familienzulagen haben. Dazwischen klaffe eine unverständliche Lücke. Der VBLG kann nicht nachvollziehen, warum der Kanton Basel-Landschaft es unterlässt, diese Lücke zu füllen. Mit dieser Regelung würden extrem negative Anreize in eine falsche Richtung geschaffen, könnten doch aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Familienzulagen wegfallen. Der VBLG bittet deswegen darum, diese Lücke zu schliessen, zumal aufgrund des kleinen Personenkreises, welcher von dieser Lücke betroffen ist, die finanzielle Belastung auch nicht ins Gewicht fallen werde.

Ausdrücklich dieselbe Meinung vertreten die Gemeinden Allschwil, Arboldswil, Arisdorf, Arlesheim, Bennwil, Biel-Benken, Birsfelden, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Buckten, Buus, Ettlingen, Gelterkinden, Hölstein, Itingen, Lausen, Muttenez, Oberwil, Ormalingen, Pfeffingen, Reigoldswil, Rothenfluh, Schönenbuch, Therwil, Titterten, Waldenburg, Wenslingen, Ziefen und Zwingen.

Gemäss dem Beschluss der Generalversammlung des VBLG vom 15. März 2001 schliessen sich diejenigen Gemeinden, welche keine eigene Vernehmlassung einreichen, der Vernehmlassung des VBLG an. Dies sind die Gemeinden Aesch, Anwil, Augst, Binningen, Blauen, Böckten, Bottmingen, Burg, Diegten, Diepfingen, Dittingen, Duggingen, Eptingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Grellingen, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Känerkinden, Kilchberg, Lampenberg, Langenbruck, Läufelfingen, Laufen, Lauwil, Liedertswil, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Maisprach, Münchenstein, Niederdorf, Nussdorf, Oberdorf, Oltingen, Pratteln, Ramlingburg, Reinach, Rickenbach, Roggenburg, Röschenz, Rümlingen, Rünenberg, Seltisberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wahlen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen.

4.4. Familienausgleichskassen und Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK)

Insgesamt 14 FAK sowie die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) halten fest, dass der Entwurf das Harmonisierungsziel des Bundesgesetzes weitgehend umsetzt. Sie regen jedoch dazu an, den Entwurf im Hinblick auf den Verzicht von unnötigen Wiederholungen von Regelungen des Bundesrechts sowie rein deklaratorischen Regelungen nochmals zu überarbeiten.

Die VVAK und zwei FAK weisen darauf hin, dass § 4 Vernehmlassungsentwurf 'Unterbrechung der Ausbildung' nicht der Regelung des Bundesrechts entspreche. Das Bundesrecht verweist auf die AHV-Gesetzgebung, welche in der Rentenwegleitung eine umfassende Definition der Ausbildung und eines allfälligen Unterbruchs enthält. Diese Definition sowie die bundesrechtliche Praxis würden nicht mit den Bestimmungen in § 4 Vernehmlassungsentwurf übereinstimmen. Dieselben FAK und die VVAK bemängeln ebenfalls, dass § 9 Vernehmlassungsentwurf (§ 7 Entwurf EG FamZG) 'Auszahlung der Familienzulagen' Bundesrecht widerspreche. Dieser regelt, dass bei einem Stellenantritt bzw. einer -beendigung im Laufe eines Monats die Zulagen anteilmässig nach Tagen ausgerichtet werden. Eine kantonale Regelung, wonach für die Auszahlung der ganzen Zulage die FAK zuständig ist, bei welcher die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Arbeitstag gegeben sind, sei somit unzulässig.

Gemäss Bundesrecht müssen sich von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK in den Kantonen anmelden. Die VVAK sowie sechs FAK vertreten die Meinung, dass es demnach nicht zulässig sei, im kantonalen Recht weitere Bedingungen vorzusehen. Sie monieren, dass die in § 15 Abs. 3 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Absatz 3 Entwurf EG FamZG) festgelegten Voraussetzungen, wonach auch die von AHV-AK geführten FAK belegen müssen, dass sie die Vorgaben dieses Gesetzes einhalten, bundesrechtswidrig seien.

In § 20 Abs. 3 Vernehmlassungsentwurf (§ 19 Absatz 3 Entwurf EG FamZG) wird festgehalten, dass die kantonale FAK für Auskünfte an zugelassene FAK Gebühren erheben kann. 13 FAK und die VVAK wehren sich gegen diese Bestimmung mit der Begründung, dass die kantonale FAK durch den Kanton für die Führung des Zentralregisters entschädigt werde.

12 FAK sprechen sich gegen den Lastenausgleich aus mit der Begründung, dies sei ein zu tiefer Eingriff des Staates in die Belange der Privatwirtschaft. Lastenausgleiche würden die Attraktivität der Verbände mindern und lediglich Kosten verursachen, aber keinerlei Nutzen bringen. Aufgrund von Statistiken in mehreren Kantonen könne davon ausgegangen werden, dass durch einen Lastenausgleich eine tatsächliche Mittelumverteilung von lediglich 1 Promille resultieren würde. Zudem führe ein Lastenausgleich zu einer Einheitsbelastung im Kanton, wodurch 'günstige' Kassen benachteiligt würden.

Jene FAK, welche sich gegen den Lastenausgleich aussprechen, und die VVAK vertreten den Standpunkt, dass ein Lastenausgleichsfonds ein unsinniger Entzug von finanziellen Mitteln darstelle. Ein solcher habe keinen Wertschöpfungsnutzen und sei auch nicht für das Funktionieren eines Lastenausgleichsverfahrens erforderlich.

Für die VVAK und 12 FAK ist nicht nachvollziehbar, dass bei der Zusammensetzung der Aufsichtskommission die Einsitznahme von Vertretern der FAK nicht vorgesehen wurde. Sie setzen sich deswegen für eine siebenköpfige Aufsichtskommission mit je einer Vertretung der beruflichen FAK, der von AHV-Ausgleichskassen geführten FAK und der kantonalen FAK ein.

4.5. Weitere Organisationen

a. Rechtsdienst des Regierungsrates

Der Rechtsdienst des Regierungsrates nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im überarbeiteten, 'entschlackten' Entwurf richtigerweise über Gegenstände legiferiert wird, die in die Regelungskompetenz des kantonalen Gesetzgebers fallen. Der Entwurf sei weiter korrekt gegliedert und verständlich abgefasst. Einzig der Titel sollte in sachgerechter Weise wie folgt umformuliert werden: 'Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen'.

Laut Rechtsdienst gilt es zu beachten, dass es sich auch bei den allfälligen kantonalrechtlich festgelegten, von den Mindestansätzen des Bundesrechts abweichenden Ansätzen, die gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG zulässig sind, immer um Mindestsätze handelt, die freiwillig überschritten werden dürfen. Wie im Entwurf vorgesehen, will der Kanton BL keine höheren Mindestsätze als die im Bundesrecht vorgesehenen festsetzen. Dies ergibt sich aus § 8 Vernehmlassungsentwurf (§ 6 Entwurf EG FamZG). Jedoch sollen nach § 22 Abs. 2 Buchstabe a Vernehmlassungsentwurf (§ 21 Abs. 1 Buchstabe a Entwurf EG FamZG) die Familienausgleichskassen auf freiwilliger Basis höhere Zulagen ausrichten können. Dies stelle insofern einen Widerspruch dar, als § 8 Vernehmlassungsentwurf (§ 6 Entwurf EG FamZG) für die 'kantonalen Familienzulagen' apodiktisch die bundesrechtlichen Mindestansätze festlegt, wogegen § 22 Abs. 2 Buchstabe a Vernehmlassungsentwurf (§ 21 Abs. 1 Buchstabe a Entwurf EG FamZG) diesen Grundsatz der Sache nach wieder zurücknehme, indem er zum Zwecke der fakultativen Ausrichtung höherer Familienzulagen sich des Begriffs der 'weiteren Aufgaben und Leistungen' bediene. Höhere Familienzulagen stellten aber nicht andere Leistungen in diesem Sinne dar. Deshalb sollte § 8 Vernehmlassungsentwurf (§ 6 Entwurf EG FamZG) wie folgt formuliert werden: 'Die Höhe der Familienzulagen entspricht mindestens den bundesrechtlichen Mindestansätzen' und § 22 Abs. 2 Buchstabe a Vernehmlassungsentwurf (§ 21 Abs. 1 Buchstabe a Entwurf EG FamZG) könnte ersatzlos gestrichen werden, denn dass Familienausgleichskassen höhere Zulagen ausrichten können, ergebe sich schon aus Bundesrecht.

Mit Bezug auf seine Darlegung vom 21. Dezember 2007 hält der Rechtsdienst nochmals fest, dass die Festlegung der minimalen Ansätze der Familienzulagen auf der Stufe des Gesetzes festgelegt werden müssen, was bedeutet, dass das kantonale Familienzulagengesetz zwingend geändert werden müsste, sofern der Kanton die Minimalansätze höher als im Bundesrecht vorgesehen ansetzen wolle. Deshalb sollte der Entwurf in dieser Hinsicht nochmals überdacht werden.

Der Rechtsdienst weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Familienausgleichskassen, die von (privaten) Verbänden gegründet worden sind, nicht kraft Gesetzes zu juristischen Personen erhoben werden können. Er verweist auf seine Ausführungen in Ziff. 5.2.1. des Mitberichtes vom

29. Februar 2008. Würde dennoch an der vorliegenden Fassung festgehalten, müsste das Verhältnis zwischen der Anerkennung 'weiterer Familienausgleichskassen' einerseits und der Verleihung der Rechtspersönlichkeit durch das Gesetz detaillierter dargestellt werden. Zuhanden des Landrates wäre auch näher zu erläutern, was unter 'Recht der Persönlichkeit' im Sinne von § 15 Abs. 2 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Absatz 1 Entwurf EG FamZG) genau zu verstehen sei. Dem Rechtsdienst ist nicht klar, um was für eine Art Rechtspersönlichkeit es sich hier handelt.

Weitere Anmerkungen werden gemacht zu § 1, der wie folgt zu formulieren sei: '...Vollzug des Bundesrechts über Familienzulagen...', zu § 2 Vernehmlassungsentwurf, auf den ohne Weiteres verzichtet werden könne und zu § 23 Vernehmlassungsentwurf (§ 22 Entwurf EG FamZG), wo im Einleitungssatz die Wendung 'Anerkennung einer Familienausgleichskasse' gestrichen werden könne. § 43 Vernehmlassungsentwurf (§ 44 Entwurf EG FamZG) sei nicht in Buchstaben, sondern in Abschnitte zu gliedern.

Der Rechtsdienst stellt fest, dass mit der Änderung des Personaldekrets im Rahmen des total revidierten kantonalen Familienzulagengesetzes eine Verletzung des Grundsatzes der Parallelität der Rechtsetzungsformen vorliege. Er weist darauf hin, dass der Regierungsrat dem Landrat in der gleichen Vorlage zwei Beschlussentwürfe vorlegen müsse: einen Entwurf für ein neues Familienzulagengesetz und einen Entwurf für die Änderung des Personaldekrets.

b. Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann

Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann begrüsst insbesondere die Aufnahme der Nichterwerbstätigen ins neue Gesetz. Sie beantragt jedoch, die bestehende Lücke im Bundesrecht, welche für Personen, die im Sinne der AHV-Gesetzgebung als erwerbstätig gelten, aber weniger als Fr. 6630.-- Einkommen pro Jahr erzielen, keine Familienzulagen vorsieht, zu schliessen. Diese Lücke entbehre jeder sachlichen Logik und widerspreche dem Grundgedanken der bedarfsunabhängigen Leistungen an Familien mit dem Zweck, die finanzielle Belastung von Kindern teilweise auszugleichen. Auch die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann beantragt die Schliessung dieser Lücke. Beide weisen darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt diese Lücke geschlossen hat und sich im Zuge einer weitgehenden Harmonisierung die Schliessung der Lücke nun auch im Kanton Basel-Landschaft aufdränge. Ebenfalls setzen sich beide Organisationen dafür ein, dass auch den unter 20-Jährigen, noch nicht AHV-pflichtigen Eltern ein Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige zugestanden werden sollte.

c. Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft

Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA) äussert sich grundsätzlich positiv zur Vernehmlassungsvorlage. Wie bereits der Rechtsdienst des Regierungsrates in seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2008 ausgeführt habe, sei der 2. Satz von § 15 Absatz 2 Vernehmlassungsentwurf (§ 13 Abs. 1 Entwurf EG FamZG) - wonach eine FAK mit der Anerkennung durch die VGD das Recht der Persönlichkeit erlangt - rechtlich nicht haltbar. Zur Rechtspersönlichkeit einer FAK führt die SVA an, dass es sich dabei um eine politische Frage handle, zu welcher sie in der Regel keine Stellung nehme. Zu bedenken sei jedoch, dass bei Haftungsfragen oder im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich für FAK, welche nicht in Form einer juristischen Per-

son (z.B. Verein) organisiert sind, viele Fragen aufgeworfen würden. Weiter stelle sich die Frage, wem Vermögenswerte von FAK gehören, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit haben - wohl entweder den Gründerverbänden oder einer Durchführungsstelle.

Zur Beschränkung der Wahlfreiheit in § 19 Vernehmlassungsentwurf (§ 18 Entwurf EG FamZG) merkt die SVA an, dass diese Bestimmung sprachlich und begrifflich schwer verständlich sei und sie gibt zu bedenken, dass unklar sei, ob diese Regelung dem KMU-Entlastungsgesetz standhalte. Diese Bestimmung sollte diesbezüglich einer genaueren Überprüfung unterzogen werden, und in der Landratsvorlage müsse entsprechend darauf hingewiesen werden.

Die SVA begrüsst es, dass der Kanton auf die Festlegung eines maximalen Beitragssatzes verzichtet und die vom Bundesgericht festgelegte Obergrenze nicht übernommen hat.

4.6. Folgerungen

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wertet der Regierungsrat als grundsätzlich positiv. Die durch Bundesrecht zwingend vorgegebenen Änderungen erfuhren im Vernehmlassungsverfahren weitgehende Akzeptanz. Betreffend derjenigen Bestimmungen, bei welchen dem kantonalen Gesetzgeber Handlungsspielraum zusteht, wurde die Möglichkeit wahrgenommen, insbesondere dort Korrekturen vorzuschlagen, wo sich im bisherigen Vollzug Bedarf gezeigt hat.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine gegenüber der Vernehmlassung nur in wenigen Punkten veränderte Vorlage. Insbesondere sind folgende Änderungsanliegen nicht berücksichtigt worden, da sie einem Minderheitswunsch entsprechen:

- Verzicht auf den Lastenausgleich (Mehrheit der Kassen, SVP (falls kein wirtschaftlicher Nutzen), Arbeitgeberverband Basel, Handelskammer beider Basel)
- Verzicht auf den Lastenausgleichsfonds (SVP, Arbeitgeber Basel, Handelskammer beider Basel, Mehrheit der Kassen)
- Erhöhung der Familienzulagen (Grüne BL, Gewerkschaftsbund GBBL, SP)
- Erhöhte Familienzulagen ab dem 3. Kind (SP, GBBL)
- Aufnahme von Geburts- und Adoptionszulagen (EVP, Grüne BL)
- Verzicht auf die Beschränkung der Wahlfreiheit betreffend des Kassenanschlusses (SVP)
- Vergrößerung der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen (SVP, Arbeitgeberverband Basel, Handelskammer beider Basel, Mehrheit der Kassen)
- Verzicht auf Gebühren für Auskünfte der kant. FAK (Arbeitgeberverband Basel, Mehrheit der Kassen)
- Verzicht auf Solidarbürgschaft (Handelskammer beider Basel, einzelne Kassen)

Folgende Anliegen wurden bei der Überarbeitung der Vorlage jedoch berücksichtigt:

- Lückenschliessung im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis (CVP, SP, GBBL, vpod, Fachstelle für Gleichstellung, VBLG und 85 von 86 Gemeinden)
- Ersatz der Begriffe 'höhere Familienzulagen' und 'Geburts- und Adoptionszulagen' bei den 'weiteren Leistungen' durch 'zusätzliche Leistungen für Familien' (Rechtsdienst des Regierungsrates)

Nachdem im Vorfeld der Vernehmlassung die Frage, ob eine Familienausgleichskasse eine 'eigene Rechtspersönlichkeit' (z.B. in der Form eines Vereins) haben müsse, schon verschiedentlich diskutiert worden ist, verlangten der GBBL, der Rechtsdienst des Regierungsrates, die Sozialversicherungsanstalt Baselland und die SP dies in ihren Stellungnahmen nun ausdrücklich. Aus juristischer Sicht ist es wünschbar, dass eine Organisation, welche verfügungsberechtigt ist und beschwerde-, prozess-, vermögens- und haftungsfähig sein muss, auch eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist (siehe unten Pt. 5 zu § 13 Absatz 1). Dem steht allerdings ein allfälliges Interesse der FAK resp. Gründerverbände nach organisatorischer Autonomie entgegen. Die ZAF hat dazu nicht abschliessend Stellung genommen. Im Entwurf wurde dem Autonomieinteresse Rechnung getragen.

Ausserdem erfuhren Gesetzesentwurf und Vorlage einige Änderungen formeller und redaktioneller Art aufgrund weiterer detaillierter Vorschläge des Rechtsdienstes des Regierungsrates resp. weiterer juristischer Abklärungen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

§ 1 Gegenstand

Mit diesen Bestimmungen wird dem Gesetzesanwender aufgezeigt, dass dem vorliegenden Gesetz eine höherrangige Bundesgesetzgebung zu Grunde liegt. Im Entwurf EG FamZG bleiben grundsätzlich diejenigen Bereiche kantonale geregelt, welche der Kanton auch regeln darf. Nicht mehr in seine Zuständigkeit fällt z.B. die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen oder der Anspruchskonkurrenz, weshalb sich diese Bereiche im Entwurf EG FamZG nicht mehr finden. Überall dort, wo sich im Entwurf EG FamZG keine Bestimmungen finden, kommen die verschiedenen Bundeserlasse, in erster Linie das FamZG und die FamZV, zur Anwendung. Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung gelten z.B. für das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG), die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG), die Verrechnung (Art. 20 AHVG), die Verjährung der Beiträge (Art. 16 AHVG), die Auferlegung der Kontrollkosten und die Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 41bis ff. AHVV).

§ 1 Abs. 1 des geltenden FamZG BL fällt weg, da dessen Inhalt im Bundesrecht geregelt ist.

§ 2 Arten und Zweck der Familienzulagen

Zwar würde das Bundesgesetz den Kantonen ermöglichen, auch Geburts- und Adoptionszulagen als gesetzliche Familienzulagen einzuführen, doch der vorliegende Entwurf EG FamZG behält die bisherige Regelung bei, da davon ausgegangen wird, dass dies dem Mehrheitswillen entspricht. Die FAK haben indessen die Möglichkeit, im Rahmen von § 21 Abs. 1 Buchstabe a Entwurf EG FamZG weitere Leistungen auszurichten, wobei es sich aber nicht um gesetzliche Familienzulagen handelt.

§ 1 Abs. 2 und § 2 des geltenden FamZG BL wurden in den neuen § 2 integriert.

§ 3 Unterstellung

Abs. 1

Neu fallen – da zwingendes Bundesrecht – auch die Nichterwerbstätigen unter das Familienzulagengesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe e Entwurf EG FamZG, Art. 19 ff. FamZG). Sie unterliegen nicht der Anschlusspflicht an eine FAK, sondern können ihren Anspruch bei der kantonalen FAK anmelden. Da aber die weiteren Vorschriften des Familienzulagengesetzes wie z.B. die Auskunftspflicht auch für diese Personen Gültigkeit haben, wurden sie in den Paragraphen über die Unterstellung aufgenommen.

Abs. 2

Die Buchstaben b, c und d des § 5 Abs. 2 des geltenden FamZG BL wurden gestrichen, da sie bereits im Bundesrecht enthalten sind. § 5 Abs. 2 Buchstabe a FamZG BL wurde im Hinblick auf die Klarheit im Vollzug im Gesetz belassen.

§ 4 Wirkungen der Unterstellung

Die Wirkung der Unterstellung, nämlich die Anschlusspflicht an eine im Kanton zugelassene FAK, ist im geltenden FamZG BL in § 19 geregelt. Es ist jedoch sinnvoller, die Rechtswirkungen unmittelbar nach dem formellen Unterstellungsparagraphen einzufügen. Da sie allgemein gelten, wurden sie als materielle Norm im Allgemeinen Teil aufgenommen.

§ 19 FamZG BL wurde hierher verschoben und sprachlich einfacher formuliert, ohne dass dabei sein Inhalt verändert wurde. Die drei Absätze im bisherigen § 19 wurden zusammengeführt.

§ 5 Anspruchsberechtigte Personen

Das Bundesrecht regelt für Arbeitnehmende und für Nichterwerbstätige die Dauer des Anspruches, die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchskonkurrenz (Art. 3, 4, 6, 7 FamZG und Art. 1, 4, 5, 6, 7 FamZV), weshalb diese Bereiche im Entwurf EG FamZG nicht aufgeführt werden. Das Thema der Anspruchskonkurrenz und der Differenzzahlung wird in Art. 7 FamZG geregelt. Art. 7 Abs. 1 FamZG definiert die Reihenfolge der Anspruchsberechtigung. Falls sich Familienzulagenansprüche nach den Familienzulagenordnungen zweier verschiedener Kantone mit unterschiedlichen Mindestansätzen richten, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person ge-

mäss Art. 7 Abs. 2 FamZG Anspruch auf den Betrag, um welchen der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist.

Folglich wurden die §§ 6, 7, 10 und 11 des geltenden FamZG BL gestrichen.

Abs. 1

Der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit halber wurden die anspruchsberechtigten Personen vollständig aufgelistet. Im geltenden FamZG BL ist dies nicht klar geregelt. Die Nichterwerbstätigen wurden als neue Kategorie aufgenommen, da das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt (Art. 19 FamZG).

Abs. 1 Buchstabe a

Anspruch als Arbeitnehmende haben gemäss Bundesrecht nur Personen, welche auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV (derzeit Fr. 6'630.-- pro Jahr) entspricht, AHV-Beiträge bezahlen (Art. 13 Abs. 3 FamZG). Dies bedeutet, dass Arbeitnehmende mit tieferem Einkommen gestützt auf zwingendes Bundesrecht keinen Anspruch auf Familienzulagen haben.

Abs. 1 Buchstabe d

Nach Bundesrecht haben Personen, welche in der AHV obligatorisch versichert sind und als Nichterwerbstätige im Sinne der AHV gelten, Anspruch auf Familienzulagen. Eine Anspruchsberechtigung ist jedoch nur dann gegeben, wenn sie pro Jahr weniger steuerbares Einkommen als das anderthalbfache einer maximalen vollen Altersrente (d.h. weniger als derzeit Fr. 39'780.--) erzielen und keine Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen (Art. 19 FamZG). Das steuerbare Einkommen bestimmt sich gemäss Art. 17 FamZV nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Art. 7 FamZG 'Anspruchskonkurrenz' ist zu entnehmen, dass Nichterwerbstätige nur subsidiär Anspruch auf Familienzulagen haben, d.h. nur dann, wenn keine erwerbstätige Person einen Anspruch geltend machen kann.

Die Kantone haben die Möglichkeit, diese - im Hinblick auf die Einkommensgrenze der Nichterwerbstätigen - begrenzte Anspruchsberechtigung auszudehnen, was jedoch aus Kostengründen nicht vorgesehen ist (siehe oben Pt. 2.3).

Abs. 2

Die Formulierung in Absatz 1 hat gewisse Lücken in der Anspruchsberechtigung zur Folge. So fehlt der Anspruch einerseits für Arbeitnehmende mit tiefem Einkommen und andererseits für Personen, welche aus Gründen ihres Alters AHV-rechtlich noch nicht oder nicht mehr als Nichterwerbstätige erfasst werden können (z.B. 19-jährige Mutter, pensionierter Vater).

Um diese Lücken zu schliessen, werden in Absatz 2 die Arbeitnehmenden mit tiefem Einkommen und diejenigen Personen, die noch nicht oder nicht mehr in der AHV erfasst sind den Nichterwerbstätigen gemäss diesem Gesetz gleichstellt. Folglich können auch sie - allerdings immer nur subsidiär - einen Anspruch als Nichterwerbstätige geltend machen. Beschränkt wird dieser Anspruch jedoch von der bundesrechtlich vorgegebenen Limite des steuerbaren Einkommens (Art. 19 Abs. 2 FamZG).

Abs. 3

Dieser Absatz entspricht wörtlich § 6 Abs. 2 des geltenden FamZG BL.

§ 6 Höhe der Familienzulagen

Beträgt die Höhe der Kinderzulage im Kanton heute Fr. 200.-- und diejenige der Ausbildungszulage Fr. 220.--, so beziffert das Bundesgesetz in Art. 5 die Minimalhöhe mit Fr. 200.-- und Fr. 250.--. Der Entwurf EG FamZG übernimmt die bundesrechtlichen Ansätze, was bedeutet, dass ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes die Ausbildungszulagen um Fr. 30.-- erhöht werden müssen. Angesichts dessen, dass die Festlegung auf die aktuelle Höhe erst per 2006 erfolgt ist und nun erneut eine Erhöhung der Ausbildungszulage verlangt wird, stand eine weitere Erhöhung der Familienzulagen nicht zur Diskussion.

Die Mindestansätze im Bundesgesetz werden durch den Bundesrat auf denselben Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung angepasst werden.

§ 7 Auszahlung der Familienzulagen**Abs. 1**

Um inskünftig Unklarheiten im Vollzug zu vermeiden, war eine sprachliche Verdeutlichung notwendig: „Der 1. Tag des Monats“ wurde in „der 1. Arbeitstag des Monats“ umformuliert.

Die §§ 26 und 27 des geltenden FamZG BL wurden im neuen § 7 zusammengefasst und damit in den Allgemeinen Teil verschoben.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht im Rahmen des Gesetzesvollzuges

In dieser Bestimmung wurde die Auflistung der verschiedenen von der Melde- und Auskunftspflicht Betroffenen zusammengeführt, was übersichtlicher und klarer ist.

Abs. 1

Gemäss Bundesgesetz sind neu auch die Nichterwerbstätigen anspruchsberechtigt und somit auch gegenüber der kantonalen FAK melde- und auskunftspflichtig.

Abs. 2

Im geltenden FamZG BL ist die Melde- und Auskunftspflicht einer FAK gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht verankert. Eine solche ergibt sich jedoch bereits heute aus der allgemeinen Aufsichtsfunktion und dem damit verbundenen Weisungsrecht der ZAF. Um Problemen im Vollzug vorzubeugen und der ZAF die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern, wird die Melde- und Auskunftspflicht hier nun ausdrücklich gesetzlich verankert.

Abs. 3

Dieser Absatz entspricht wörtlich § 12 Abs. 2 des geltenden FamZG BL.

Abs. 4

Die zugelassenen FAK können bei den kantonalen Amtsstellen und den Gemeinden alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte kostenlos anfordern.

Die Einschränkung, dass Auskünfte nur auf begründete und schriftliche Anfrage hin erteilt werden, wurde zur Vereinfachung des Vorgehens weggelassen.

Im Übrigen entspricht dieser Absatz § 12 Abs. 3 des geltenden FamZG BL.

Der Inhalt der §§ 9, 10 und 11 Entwurf EG FamZG wurde ohne materielle Änderungen aus den §§ 13, 17 und 18 des geltenden FamZG BL übernommen.

In den Artikeln 8, 9 und 10 FamZG werden das Verhältnis von Familienzulagen und Unterhaltsbeiträgen, die Auszahlung an Dritte und der Ausschluss der Zwangsvollstreckung geregelt. Folglich wurden die §§ 14, 15, und 16 des geltenden FamZG BL gestrichen.

§ 12 Zugelassene Familienausgleichskassen**Buchstabe c**

Das Bundesgesetz schreibt vor, dass die von einer - vom Bund anerkannten - AHV-Ausgleichskasse geführten FAK im Kanton zugelassen werden müssen (Art. 14 FamZG), weshalb sie in dieser Bestimmung neu zusätzlich als Durchführungsorgane aufgeführt werden.

§ 12 ersetzt § 20 des geltenden FamZG BL.

§ 13 Voraussetzungen der Zulassung

Heute werden von den 24 im Kanton tätigen FAK 20 von einer AHV-Ausgleichskasse geführt. Die Voraussetzungen der Zulassung im Kanton sind für die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, welche nicht von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden, anders als für die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten.

§ 13 ersetzt die §§ 21 Abs. 1 und 23 des geltenden FamZG BL und wird mit Absatz 3, welcher die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK neu aufnimmt, ergänzt.

Abs. 1

Die beruflichen und zwischenberuflichen FAK durchlaufen ein Anerkennungsverfahren bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), in welchem sie nachweisen müssen, dass sie alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung - und damit die Zulassung im Kanton - erfüllen. Im Rahmen der Anerkennungsverfügung werden die Kassenstatuten resp. das Kassenreglement ausdrücklich genehmigt.

Im Laufe der Vorarbeiten zum Entwurf EG FamZG, des Mitberichts- und schliesslich des Vernehmlassungsverfahrens kam verschiedentlich zur Sprache, dass eine Familienausgleichskasse eine eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. in der Form eines Vereines, einer Stiftung) haben müsse. Hinweise auf dieses Erfordernis erfolgten wiederholt durch den Rechtsdienst des Regierungsrats.

tes, den GBBL, die Sozialversicherungsanstalt Baselland und die SP. Die Notwendigkeit besteht in erster Linie aus juristischer Sicht, weil die FAK in eigenem Namen Verfügungen ausstellen. Das können sie nur, wenn sie auch handlungsfähig sind, und handlungsfähig sind sie nur, wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Neben der Handlungsfähigkeit muss eine FAK auch über die Beschwerde-, Prozess-, Vermögens- und Haftungsfähigkeit verfügen.

Das Erfordernis der 'Rechtspersönlichkeit' einer Familienausgleichskasse war bisher nicht explizit geregelt. Die heute im Kanton tätigen FAK sind zwar überwiegend als Vereine konstituiert, was ihnen eine eigene Rechtspersönlichkeit verleiht. Andere haben jedoch keine Rechtsform, sondern stellen z.B. eine Abteilung eines Arbeitgeberverbandes dar. Der Vorschlag enthält deshalb keine explizite Vorschrift zur Rechtspersönlichkeit der Familienausgleichskassen.

Abs. 3

Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK müssen sich, wollen sie im Kanton Basel-Landschaft tätig sein, bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anmelden und sich verpflichten, die Bestimmungen des EG FamZG einzuhalten. Sie sind kraft Bundesrechts grundsätzlich zugelassen.

§ 14 Anerkennung der Familienausgleichskassen

Auf Bundesebene wurde darauf verzichtet, Anerkennungsvoraussetzungen für die FAK festzulegen. Grundsätzlich sind alle von AHV-Ausgleichskassen geführten FAK zugelassen. Es bleibt den Kantonen überlassen, Bedingungen für die Anerkennung weiterer FAK festzulegen.

§ 14 ersetzt § 21 Abs. 2, 4 des geltenden FamZG BL.

Abs. 1 Buchstabe b

§ 21 Abs. 2 Buchstabe b des geltenden FamZG BL enthält die Quorumsvoraussetzung 'in der Regel 30 Arbeitgebende in Baselland'. Diese Bestimmung hat sich in der Vollzugspraxis nicht bewährt, weshalb im Entwurf EG FamZG darauf verzichtet wurde.

Abs. 2 entspricht § 21 Abs. 4 des geltenden FamZG BL.

Abs. 3

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, eine Anerkennung unter Umständen zu befristen. Diese Möglichkeit wurde bereits wahrgenommen, war aber gesetzlich nicht verankert, was hiermit nachgeholt wird.

§ 15 Zusammenschluss von Familienausgleichskassen

Gemäss dieser Bestimmung erlöschen die bestehenden Zulassungen, wenn zwei FAK fusionieren. Dies ist im geltenden FamZG BL nicht geregelt, und es wird somit eine Lücke geschlossen.

§ 16 Entzug der Zulassung

Die ZAF muss als Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, eine FAK zur Pflicht zu ermahnen, und die Zulassungsbehörde (VGD) muss eine Zulassung auch wieder entziehen können, falls sich eine FAK nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält.

§17, § 19, § 20, § 21 und § 35

Da neu auch die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK zu den zugelassenen FAK gehören, müssen sie in diese Paragraphen aufgenommen werden, was der Einfachheit halber in den einzelnen Bestimmungen durch den Verweis auf die 'Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c' geschah.

§ 18 Beschränkung der Wahlfreiheit

Hier findet sich die bereits heute in § 25 Abs. 5 FamZG BL bestehende Bestimmung betreffend der Beschränkung der Wahlfreiheit wieder.

Sie wurde der Übersichtlichkeit halber - und weil sie noch ergänzt werden musste - in einen eigenen Paragraphen überführt. Die Ergänzung im 2. Satz berücksichtigt die Tatsache, dass nach Bundesrecht Arbeitgebende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit FAK angeschlossen sind, die Möglichkeit haben müssen, sich dieser FAK anzuschliessen. Weil alle von einer AHV-Ausgleichskasse geführten FAK nach Bundesrecht zugelassen sind, darf den Arbeitgeberschaften und den Selbständigerwerbenden, deren AHV-Ausgleichskasse im Kanton eine FAK führt, nicht verwehrt werden, sich dieser FAK anzuschliessen. Dieses Wahlrecht kann weder durch kantonales Recht noch durch einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) oder durch andere Vereinbarungen eingeschränkt werden, sonst würde das Recht der AHV-Ausgleichskassen, FAK zu führen (Bundesrecht), faktisch ausgehöhlt. Auch im Obligationenrecht (OR, SR 220) findet sich der Grundsatz, dass Bundesrecht den Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge vorgeht (Art. 358 OR).

§ 19 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskassen

§ 19 ersetzt § 24 des geltenden FamZG BL, Absatz 3 ist neu.

Abs. 1 Buchstabe f

Es erfolgte eine sprachliche Anpassung an Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c FamZG.

Abs. 3

In der Praxis hat sich gezeigt, dass FAK beim Zentralregister unerwartet viele und umfassende Auskünfte über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden einholen. Dies kann einen beträchtlichen Aufwand für die kantonale FAK bedeuten, weshalb neu eine Gebührenpflicht eingeführt werden soll für die Fälle, wo der Aufwand das normale Mass übersteigt.

§ 20 Aufgaben der Familienausgleichskassen

§ 20 ersetzt § 22 Abs. 1 des geltenden FamZG BL, erweitert den Geltungsbereich auch auf von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK und legt die Pflicht zur Einreichung von Unterlagen fest.

Buchstabe b

Im geltenden FamZG BL wird das Festsetzen von Beiträgen nur bei den Aufgaben der kantonalen FAK genannt. Die FAK gemäss § 12 Buchstabe a und c Entwurf FamZG legen die Höhe ihrer Beiträge jedoch auch eigenständig fest. Aus Gründen der Einheitlichkeit und aufgrund der Anpassung des Wortlautes an das Bundesgesetz wurde der Aufgabenkatalog der FAK um diesen Punkt ergänzt.

Buchstabe f

Es erfolgte eine sprachliche Anpassung an Art. 15 Abs. 1 Buchstabe c FamZG.

Buchstabe g

In Buchstabe g wird die Pflicht der FAK, ihre Unterlagen zur Überprüfung ihrer Tätigkeiten und zur statistischen Erhebung des Bundes einzureichen, verankert. Diese explizite Nennung fehlt heute.

§ 21 Weitere Aufgaben und Leistungen der anerkannten Familienausgleichskassen

Inhaltlich übernimmt dieser Paragraph die Bestimmungen in § 22 Abs. 2, 3, 4 und 5 des geltenden FamZG BL.

Abs. 1

Zur Verbesserung der Verständlichkeit wurde insbesondere § 22 Absatz 2 FamZG BL etwas umformuliert und in den neuen Absatz 1 überführt. Die neue Formulierung ist deutlicher und übersichtlicher. Die Begriffe 'höhere Familienzulagen' und 'Geburtszulagen' wurden durch 'zusätzliche Leistungen für Familien' ersetzt, damit es nicht zu einer Verwechslung mit den gesetzlichen Familienzulagen kommt. Zu letzteren können gemäss Bundesgesetz auch 'höhere Familienzulagen' sowie 'Geburts- und Adoptionszulagen' gehören.

Abs. 2, 3. Satz

Diese Ergänzung wurde neu aufgenommen um klarzustellen, dass die weiteren Leistungen getrennt von den gesetzlichen Leistungen geregelt und finanziert werden müssen. In der Buchhaltung müssen die Familienzulagen und die weiteren Leistungen separat ausgewiesen werden, ebenso die entsprechenden Verwaltungskosten und Reserven.

Diese buchhalterische Trennung ist auch wichtig, sollte es einmal zu einer Liquidation einer FAK kommen. In diesem Fall muss der Liquidationserlös zweckgebunden, d.h. für die gesetzlichen Familienzulagen der nachfolgenden FAK der Arbeitgeberschaft verwendet werden.

§ 22 Genehmigung

Nachdem im geltenden FamZG BL in verschiedenen Bestimmungen eine Genehmigung durch die VGD vorgesehen ist, wurden diese nun in einem Paragraphen zusammengefasst, was übersichtlicher und anwenderfreundlicher ist. Konkret handelt es sich dabei um die Genehmigung der Kassenreglemente, deren Änderungen, der zweckgebundenen Verwendung des Liquidationserlöses und der Beschränkung der Wahlfreiheit durch einen GAV.

Die Zusammenführung betrifft § 21 Abs. 3 und 6 sowie § 25 Abs. 5 des geltenden FamZG BL.

§ 23 Finanzierung

Die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen bleibt den Kantonen überlassen. Der Bund gibt jedoch die folgenden Rahmenbedingungen vor:

- Sämtliche Familienzulagen müssen über FAK abgewickelt werden (die Auszahlung über einen GAV ist nicht mehr zulässig).
- Die FAK-Beiträge werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens bemessen. Es bleibt den Kantonen überlassen, festzulegen, ob nur die Arbeitgebenden oder auch die Arbeitnehmenden Beiträge zu entrichten haben.
- Gemäss Bundesgericht muss für die FAK-Beiträge eine Obergrenze im Gesetz festgelegt werden, und die Familienzulagen für Nichterwerbstätige dürfen nicht durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert werden.

§ 23 Abs. 1 und 2 übernehmen die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 des geltenden FamZG BL.

Abs. 3

§ 34 Abs. 3 des geltenden FamZG BL wurde gestrichen, weil er einen Bereich regelt, welcher mit dem Familienzulagengesetz nicht direkt zu tun hat.

Dafür wurde § 34 Abs. 4 des geltenden FamZG BL zum neuen § 23 Abs. 3 Entwurf EG FamZG: Die FAK sorgen für das finanzielle Gleichgewicht, indem sie eine angemessene Schwankungsreserve äufnen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 FamZV ist eine Schwankungsreserve dann angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Die Möglichkeit der Äufnung weiterer Rücklagen im direkten Zusammenhang mit den gesetzlichen Familienzulagen ist nicht mehr vorgesehen.

Abs. 4

Neu wird § 23 Abs. 4 Entwurf EG FamZG durch folgenden Satz ergänzt: 'Weitere Rücklagen dürfen nur für weitere Leistungen der Familienausgleichskassen gemäss § 21 Absatz 1 gebildet werden'. Damit wird klargestellt, dass solche weiteren Rücklagen von den Schwankungsreserven getrennt zu äufnen sind.

§ 24 Beiträge

Die Festsetzung der Beitragshöhe obliegt den FAK. Auf eine Beschränkung der Höhe des Beitragssatzes im kantonalen Gesetz wurde verzichtet.

§ 24 übernimmt § 35 des geltenden FamZG BL, mit Ausnahme des Absatzes 4, welcher die Auskunftspflicht beinhaltet. Diese wird aber neu in § 8 Entwurf EG FamZG geregelt, weshalb sie hier gestrichen wurde.

§ 25 Lastenausgleich

Das Bundesgesetz überlässt es den Kantonen, ob sie einen Lastenausgleich einführen wollen oder nicht. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Durchführung des Lastenausgleichs *bereits in § 28 des geltenden FamZG BL verankert.*

Neu wird im Entwurf EG FamZG mit dem Hinweis auf § 2 verdeutlicht, dass nur für die gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen ein Lastenausgleich durchgeführt wird, nicht jedoch für weitere Leistungen.

§ 26 wurde ohne Änderungen aus dem § 29 des geltenden FamZG BL übernommen.

§ 27 Durchführung des Lastenausgleichs

Grundsätzlich wurde § 30 des geltenden FamZG BL übernommen. Er wurde um den neuen Abs. 5 ergänzt.

Abs. 5

Mit Absatz 5 wurde die heute fehlende Regelung der Verzugszinsen bei verspätet eintreffenden Ausgleichszahlungen nun in die Vorlage aufgenommen, womit eine weitere kleine Lücke geschlossen werden konnte.

§ 28 Finanzierung und Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Die Regelung der Finanzierung und des Vollzugs der Familienzulagen für Nichterwerbstätige liegt in der Kompetenz des Kantons. Die ZAF hat die verschiedenen Varianten zur Organisation und Finanzierung auf ihre praktische Durchführbarkeit hin überprüft und sich schliesslich klar für die Lösung entschieden, dass die kantonale FAK mit dem Vollzug (Abklärung und Auszahlung der Zulagen) beauftragt werden soll. Die Nichterwerbstätigen sollen zu diesem Zweck ihren Anspruch auf Zulagen bei der kantonalen FAK anmelden müssen. Die ausbezahlten Familienzulagen für Nichterwerbstätige und der für deren Ausrichtung entstehende Verwaltungsaufwand der kantonalen FAK sollen durch den Kanton finanziert werden. Beiträge sollen keine erhoben werden.

Einen wesentlichen Grund für diesen Entscheid stellt die geringe Anzahl der zu erwartenden Fälle dar, die andere Lösungen unter dem Aspekt von Kosten und Nutzen als unzweckmässig erscheinen lässt. Dass wenig Nichterwerbstätige, welche einen Anspruch auf Familienzulagen ü-

berhaupt geltend machen können, erwartet werden, liegt daran, dass diese dem Subsidiaritätsprinzip unterliegen, d.h. erst nach Inanspruchnahme aller anderen Anspruchsmöglichkeiten zur Wirkung kommen können.

Mit dem vorgeschlagenen Finanzierungs- und Vollzugsmodell soll dementsprechend explizit darauf verzichtet werden, die Nichterwerbstätigen der Anschlusspflicht an eine FAK zu unterstellen. Gerade dies würde sich sehr aufwändig gestalten. Einem Anschluss aller Nichterwerbstätigen ginge die lückenlose Erfassung im zentralen Register voraus, was auf der einen Seite hohe Verwaltungskosten generierte und dennoch voraussichtlich praktisch nicht befriedigend umsetzbar wäre.

Die Finanzierung kann gestützt auf Art. 20 FamZG lediglich auf zwei Arten geschehen: Eine Finanzierung durch den Kanton (unter eventuellem Einbezug der Gemeinden) und/oder durch die Erhebung von Beiträgen bei den Nichterwerbstätigen selber. Einen Solidaritätsbeitrag der Erwerbstätigen würde das Bundesgesetz zum Beispiel nicht zulassen. Mit dem expliziten Verzicht auf einen Anschluss der Nichterwerbstätigen an eine FAK wird auch auf eine Beitragspflicht für diesen Personenkreis verzichtet. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich laut Abschätzung der Sozialversicherungsanstalt Baselland ein Beitragssubstrat von höchstens ca. 2,5 Mio. Fr. erzielen liesse, verbunden mit unverhältnismässiger Bürokratie. Zudem führte dies zu einem unlogischen Sozialtransfer von *allen* Nichterwerbstätigen hin zu einigen wenigen Anspruchsberechtigten unter den Nichterwerbstätigen.

Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll auf eine Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung verzichtet werden, auch wenn dies fallweise zu einer Entlastung der kommunalen Sozialhilfe führen wird.

Bezüglich der Organisation des Vollzuges sind grundsätzlich drei Möglichkeiten denkbar: Die Gründung einer eigenen kantonalen FAK für Nichterwerbstätige, die Integration bei der kantonalen FAK oder der Anschluss der Nichterwerbstätigen bei den von AHV-Ausgleichskassen geführten FAK. Die letzte Variante, bei welcher die Nichterwerbstätigen bei der FAK der für sie zuständigen AHV-Ausgleichskasse angeschlossen werden, wurde sehr rasch verworfen, da sie mehrere Probleme aufwirft: Auch hierfür müssten zur Wahrung der Gesamtübersicht alle Nichterwerbstätigen wiederum im zentralen Register lückenlos aufgeführt werden. Wie bereits oben festgehalten, wäre dies aber einerseits praktisch kaum möglich, andererseits mit hohen Vollzugskosten verbunden. Die Finanzierung würde voraussichtlich enorm kompliziert und unnötig aufwändig. Die Gründung einer eigenen FAK für Nichterwerbstätige wäre ebenfalls kostenträchtig.

Der Inhalt der **§§ 29 und 30** wurden ohne Änderungen aus den §§ 31 und 33 des geltenden FamZG BL übernommen.

§ 31 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

Durch § 31 werden § 37 und § 38 Abs. 1 Buchstabe d, Abs. 2 und 3 des geltenden FamZG BL ersetzt. Abs. 2 erfuhr eine geringfügige Änderung.

Abs. 1 und 3

Die ZAF ist nicht nur für die Überwachung und Aufsicht über die anerkannten FAK zuständig, sondern über alle zugelassenen FAK, weswegen in Abs. 1 und 3 die 'anerkannten FAK' durch die Formulierung 'die zugelassenen FAK' ersetzt wurde.

Abs. 2

Die ZAF besteht aus fünf Mitgliedern: aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sowie aus einer Vertretung des Regierungsrates, welche den Vorsitz führt. Da jedoch der Regierungsrat gleichzeitig auch Beschwerdeinstanz ist, heisst es neu im Gesetz 'einer Vertretung des Kantons' anstelle 'des Regierungsrates'.

§ 32 Aufgaben der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen

§ 32 entspricht grundsätzlich § 38 Abs. 1 des geltenden FamZG BL. Buchstabe a wurde präzisiert, Buchstabe d wurde in den neuen § 31 verschoben, Buchstabe g wurden nicht übernommen. § 38 Abs. 2 und 3 des geltenden FamZG BL finden sich neu in § 31 Abs. 3 und 4 Entwurf EG FamZG.

Buchstabe a

Im Sinne der begrifflichen Konsistenz wurden die Begriffe 'Fusion' und 'Widerruf' durch 'Zusammenschluss' und 'Entzug' ersetzt. Da alle zugelassenen FAK fusionieren können, wurde 'Anerkennung' durch 'Zulassung' ersetzt.

Gemäss Art. 14 FamZV sind Liquidationsüberschüsse für die gesetzlichen Familienzulagen zu verwenden, sie sind also zweckgebunden. Es gehört zu den Aufgaben der ZAF, die entsprechende Verwendung zu überprüfen und der VGD zur Genehmigung vorzulegen. Der Text wurde dahingehend präzisiert, dass sich die Genehmigung auf die Verwendung des Liquidationsüberschusses bezieht und nicht, wie man bis anhin hätte annehmen können, auf die Genehmigung des Liquidationsbeschlusses einer FAK.

§ 33 Kontrolle durch die Familienausgleichskassen

§ 33 entspricht wörtlich § 32 des geltenden FamZG BL.

§ 34 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse

§ 34 entspricht wörtlich § 36 des geltenden FamZG BL.

§ 35 Haftung für Schäden

§ 35 entspricht wörtlich § 42 des geltenden FamZG BL.

§ 36 Vollstreckbarkeit

§ 36 entspricht wörtlich § 41 des geltenden FamZG BL.

§ 37 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

§ 37 entspricht grundsätzlich § 43 des geltenden FamZG BL. Im Entwurf EG FamZG wurde allerdings der letzte Teilsatz 'das endgültig entscheidet' gestrichen, da dies Bundesrecht widerspricht.

§ 38 Strafbestimmungen

§ 38 entspricht § 44 des geltenden FamZG BL.

§ 39 Einsprache

§ 39 entspricht § 39 des geltenden FamZG BL.

§ 40 Beschwerde

§ 40 entspricht § 40 des geltenden FamZG BL, mit Ausnahme des 2. Satzes der Absätze 1 und 2.

Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, mit Beschwerde angefochten werden. Dessen Entscheide können neu an das Bundesgericht weitergezogen werden, weshalb der 2. Satz in Absatz 1 und 2 'Es entscheidet endgültig' gestrichen werden musste.

§ 41 Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung regelt, was mit den nach geltendem Recht ausgesprochenen Anerkennungen geschieht: sie behalten ihre Gültigkeit. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind im revidierten Gesetz weitgehend dieselben, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die anerkannten FAK die gesetzlichen Vorgaben weiterhin erfüllen. Die zuständige Behörde hat jederzeit die Möglichkeit, dies zu überprüfen.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts

In den folgenden Erlassen müssen die Verweise auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen entsprechend angepasst werden:

- Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)
- Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)
- Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Personaldekret muss allerdings - da es nicht Gesetzesstufe hat - durch separaten Beschluss geändert werden, weshalb es in § 43 nicht aufgeführt ist.

6. Finanzielle Folgen

Die Gesetzesrevision hat grundsätzlich kostenerhöhende, aber auch kostensenkende Folgen. Kostenerhöhend sind die Erhöhung der Ausbildungszulage von Fr. 220.-- auf Fr. 250.-- und die Anspruchsberechtigung von Nichterwerbstätigen mit geringem Einkommen.

Kostenmindernd wird sich auswirken, dass

- ausserhalb der EU/EFTA keine Ausbildungszulagen mehr ausgerichtet werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland, sondern nur noch eine Kinderzulage bis zur Vollendung des 16. Altersjahres (falls ein Sozialversicherungsabkommen dies regelt),
- ausserhalb von zwischenstaatlichen Vereinbarungen gar keine Familienzulagen mehr ausgerichtet werden für Kinder mit Wohnsitz im Ausland und
- die Kinderzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland einer Kaufkraftanpassung unterliegen.

6.1. Gesamtwirtschaftlich

Gemäss den Einschätzungen der Sozialversicherungsanstalt Baselland wird die Erhöhung der Ausbildungszulage um Fr. 30.-- für die gesamte Baselbieter Wirtschaft Mehrkosten von etwa Fr. 6 Mio. verursachen. Diese Zahl basiert auf der Schätzung, dass die kantonale FAK etwa die Hälfte aller Familienzulagen im Kanton ausrichtet. Aus der eigenen Lohnsumme abgeleitet lässt sich diese Hälfte mit ca. Fr. 3 Mio. beziffern. Nicht beziffert ist hierbei der Wegfall von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland und die erwähnte Kaufkraftanpassung, da diesbezüglich keine Zahlen erhebbbar sind. Dieser wird die Mehrkosten in einem gewissen Umfang reduzieren.

6.2. Für den Kanton

Die Mehrkosten, welche dem Kanton entstehen, setzen sich zusammen aus den Beitragsleistungen, welche der Kanton als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmenden an die kantonale FAK leistet, sowie den Kosten für die Familienzulagen, welche die kantonale FAK den Nichterwerbstätigen ausrichtet.

6.2.1 Für den Kanton als Arbeitgeber

Seit dem Inkrafttreten des geltenden kantonalen Familienzulagengesetzes ist der Kanton der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen. Er leistet für seine Mitarbeitenden pro Jahr Fr. 16,67 Mio. FAK-Beiträge (2007, inkl. Kantonsspitäler), der aktuelle Beitragssatz beträgt 1,8% der Gesamtlohnsumme. Diese Beitragsleistung dürfte vorderhand auch ausreichen, um die Mehraufwendungen für die um Fr. 30.-- erhöhte Ausbildungszulage von schätzungsweise Fr. 670'000.-- zu finanzieren (Auskünfte der kantonalen FAK).

6.2.2 Betreffend der Zulagen für Nichterwerbstätige

Das Bundesgesetz räumt den Nichterwerbstätigen einen Anspruch auf Familienzulagen ein. Wie dieses Recht in Bezug auf Organisation und Finanzierung ausgestaltet wird, legen die Kantone fest. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige vom Kanton finanziert werden und der Anspruch bei der kantonalen FAK geltend zu machen ist (siehe oben zu § 28).

In Bezug auf die Nichterwerbstätigen ist zu beachten, dass ihr Anspruch immer subsidiär ist. Laut Sozialversicherungsanstalt Baselland könnten grundsätzlich für etwa 2'040 Kinder von Nichterwerbstätigen im Kanton Basel-Landschaft ein Anspruch auf Familienzulagen geltend gemacht werden. Da aber für einen grossen Teil dieser Kinder schon über einen erwerbstätigen Elternteil Familienzulagen bezogen werden, bleiben schätzungsweise noch etwa 200 Kinder übrig, für welche Familienzulagen bezogen werden könnten. Das ergäbe für den Kanton jährliche Mehrkosten von Fr. 528'000.-- (berechnet mit Fr. 220.-- pro Kind, Mischrechnung Kinder-/ Ausbildungszulagen). Dazu kommt die Abgeltung der Verwaltungskosten für den Vollzug durch die kantonale FAK, welche jedoch im Hinblick auf die erwartete geringe Anzahl der Nichterwerbstätigen als marginal beurteilt werden.

Durch die Schliessung der Lücke gemäss § 5 Absatz 2 Entwurf EG FamZG werden zusätzlich auch Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen und Personen, welche AHV-rechtlich noch nicht oder nicht mehr erfasst sind, Familienzulagen als Nichterwerbstätige beziehen können. Auf der Grundlage von Erhebungen der Steuerverwaltung Baselland ergibt sich für den Fall, dass alle Nichterwerbstätigen ihren Anspruch auf Familienzulagen geltend machen würden, eine Kosten-summe von knapp einer Million Franken. Weil diese Ansprüche jedoch nur subsidiär geltend gemacht werden können, wird der tatsächlich anfallende Aufwand deutlich geringer sein.

7. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Gemäss § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) wurde eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorgenommen. Das dafür zuständige KMU-Forum hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Anlässlich seiner Sitzungen vom 18. Juni 2008 und 27. August 2008 hat sich das Forum mit der von ihrer Direktion verfassten RFA zum Familienzulagengesetz (SGS 838), Verordnung zum Familienzulagengesetz (SGS 383.11) und Verordnung über die Entschädigung und Führung der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse (SGS 838.111) inkl. der geplanten Revision per 1. 1.2009 befasst. Unsere daraus hervor gegangenen Feststellungen sind:

- Das Familienzulagengesetz beinhaltet die Regelung von finanziellen Unterstützungsleistungen für Kinder von im Kanton Basel-Landschaft beschäftigten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, werden Kinder- und Ausbildungszulagen gewährt. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Arbeitgeberschaft sowie der Selbständigerwerbenden. Diese haben sich einer Familienausgleichskasse anzu-

schliessen, welche auch die Beitragshöhe festlegt. Im Rahmen der Revision per 1.1.2009 wird die kantonale Familienzulagenordnung an die Vorgaben des Bundes angepasst.

- Alle im Kanton Basel-Landschaft ansässigen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden und damit alle KMU sind direkte Adressaten des Gesetzes und der Verordnung zum Familienzulagengesetz. Die Verordnung über die Entschädigung und Führung der Zweigstellen der kantonalen Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse beinhaltet hingegen eine reine Entschädigungsregelung, welche allein die Sozialversicherungsanstalt Baselland betrifft.
- Die KMU sind insbesondere betroffen durch die Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse, durch eine Melde- und Auskunftspflicht, durch die Auszahlung der Familienzulagen, durch die Kontrolle auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und durch die Finanzierung der Familienzulagen.
- Der Vollzug der Familienzulagenordnung (inkl. der geplanten Revision per 1.1.2009) verursacht insgesamt keinen vermeidbaren oder gar unnötigen administrativen oder finanziellen Aufwand, der die KMU behindern würde.
- Die Schlussfolgerung, wonach die Familienzulagenordnung mit den KMU-gesetzlichen Anliegen kompatibel ist, wird geteilt.
- Wir erachten die Vereinfachung des Prozederes für Selbständigerwerbende (Koordination AHV-FAK-Ausgleichskassen) aber als erforderlich.

8. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Notwendigkeit zur vorliegenden Gesetzesrevision ist erwähnt im Regierungsprogramm 2008-2011 und bildet Bestandteil des Jahresprogrammes des Regierungsrates 2008 (jeweils Punkt 3.02.04).

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss den beiliegenden Entwürfen zu beschliessen.

Liestal, 23. September 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
3. Synopse
4. Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
5. Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)
6. Anhang 1 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG, Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland
7. Anhang 2 der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG, Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV
8. Änderungen Personaldekret

Beilage 1: Abkürzungsverzeichnis

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
EG AHVG/IVG-BL	Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (SGS 831)
Entwurf EG FamZG	Entwurf Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2)
FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (SR 836.21)
FamZG BL	Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 (SGS 838)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
ZAF	Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Vom

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 und § 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesrechts über Familienzulagen und legt ergänzende kantonale Leistungen fest.

§ 2 Arten und Zweck der Familienzulagen

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

§ 3 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind;
- b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind;
- c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen;
- d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben;
- e. alle Nichterwerbstätigen.

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden.

§ 4 Wirkungen der Unterstellung

Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse im

¹ GS 29.276, SGS 100

² AHVG, SR 831.10

³ AHVG, SR 831.10

Sinne der nachfolgenden Bestimmungen anzuschliessen.

§ 5 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruchsberechtigt gemäss diesem Gesetz sind:

- a. die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- b. die als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- c. die als Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- d. die als Nichterwerbstätige in der AHV obligatorisch versicherten Personen.

² Personen, welche gemäss Absatz 1 Buchstabe a AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, jedoch das minimale Erwerbseinkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁴ über die Familienzulagen nicht erreichen, und im Kanton angemeldete Personen, welche nicht AHV-beitragspflichtig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

³ Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.

§ 6 Höhe der Familienzulagen

Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.

§ 7 Auszahlung der Familienzulagen

¹ Zuständig für die Auszahlung der ganzen Familienzulage ist diejenige Familienausgleichskasse, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Arbeitstag des Monats gegeben sind.

² Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen.

³ Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

⁴ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht im Rahmen des Gesetzesvollzuges

¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sind gegenüber ihrer Familienausgleichskasse melde- und auskunftspflichtig.

² Die nach diesem Gesetz zugelassenen Familienausgleichskassen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde melde- und auskunftspflichtig.

³ Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

⁴ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den zugelassenen Familienausgleichskassen kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

§ 9 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Familienzulagen, des Lastenausgleichsverfahrens, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

⁴ FamZG, SR 836.2

§ 10 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

§ 11 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁵ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

B. Familienzulagenordnung

I. Familienausgleichskassen: Zulassung und Organisation

§ 12 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane dieses Gesetzes sind:

- a. die von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (kantonale Familienausgleichskasse genannt);
- c. die von einer vom Bund anerkannten AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen.

§ 13 Voraussetzungen der Zulassung

¹ Die Gründung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen erfolgt durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände). Diese Familienausgleichskassen gelten mit der Anerkennung und Genehmigung des Kassenreglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als errichtet.

² Der Kanton Basel-Landschaft errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse und überträgt deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Sie ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

³ Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen müssen sich bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anmelden und sich verpflichten, die Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Anerkennung von Familienausgleichskassen

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkennt die von einem oder mehreren Verbänden gegründete Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe a, sofern sie:

- a. aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt;
- b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen;

⁵ ATSG, SR 830.1

- c. für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet;
- d. die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat.

² Werden mehrere Familienausgleichskassen von der gleichen Kassenverwaltung geführt, muss das Quorum lediglich von einer Kasse erfüllt werden.

³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann eine auf ein Kalenderjahr befristete Anerkennung aussprechen, wenn nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die befristete Anerkennung ist höchstens zweimal aufeinanderfolgend zulässig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 Zusammenschluss von Familienausgleichskassen

Schliessen sich zugelassene Familienausgleichskassen zusammen, erlischt deren Zulassung von Gesetzes wegen. Die neue Kasse bedarf der Zulassung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

§ 16 Entzug der Zulassung

Bei Missachtung von gesetzlichen Vorgaben oder Weisungen kann die sachlich zuständige Stelle die zugelassenen Familienausgleichskassen ermahnen oder ihnen auf jeden Zeitpunkt hin die Anerkennung entziehen respektive die Tätigkeit im Kanton untersagen.

§ 17 Kassenanschluss

¹ Den Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen.

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

⁴ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer zugelassenen Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

§ 18 Beschränkung der Wahlfreiheit

Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 21 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe c angeschlossen sind.

§ 19 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben:

- a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstaben a und c angehören;
- b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften;
- d. Führung eines Zentralregisters, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden;
- e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden.

² Der Kanton vergütet der kantonalen Familienausgleichskasse die Kosten für die Führung des Zentralregisters.

³ Die kantonale Familienausgleichskasse kann für Auskünfte über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden, die von den zugelassenen Familienausgleichskassen beim Zentralregister eingeholt werden, Gebühren erheben. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c haben folgende Aufgaben:

- a. Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- b. Ausrichtung der Familienzulagen sowie Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts- bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden;
- g. jährliche Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Überprüfung ihrer Tätigkeit und zur statistischen Erhebung des Bundes.

§ 21 Weitere Aufgaben und Leistungen der Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c können weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen wie insbesondere:

- a. die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen für Familien;
- b. die Unterstützung von Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr;
- c. Leistungen der beruflichen Vorsorge;
- d. Massnahmen des Arbeitnehmer- und des Familienschutzes;
- e. Massnahmen der Kinderbetreuung;
- f. Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;

g. Massnahmen zur Berufs- und Weiterbildung.

² Die Aufgaben und Leistungen sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen. Sie sind separat zu finanzieren und zu regeln.

³ Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 dürfen nicht in das Lastenausgleichsverfahren gemäss § 25 miteinbezogen werden.

⁴ Auftraggeber von Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 können insbesondere sein:

- a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen;
- b. die paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. der Kanton.

§ 22 Genehmigung

Der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bedürfen:

- a. das Kassenreglement und allfällige Abänderungen;
- b. der Beschluss über die zweckgebundene Verwendung des Liquidationsüberschusses für Familienzulagen gemäss § 2 dieses Gesetzes;
- c. die Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes.

II. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 23 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

⁴ Weitere Rücklagen dürfen nur für weitere Leistungen der Familienausgleichskassen gemäss § 21 Absatz 1 gebildet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 24 Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet.

² Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981⁶ über die Unfallversicherung limitiert.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse

⁶ UVG, SR 832.20

das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen.

§ 25 Lastenausgleich

Unter den gemäss § 12 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen gemäss § 2 durchgeführt.

§ 26 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt.

² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

³ Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 27 Durchführung des Lastenausgleichs

¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens errichtet der Kanton einen Lastenausgleichsfonds.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen.

⁴ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt.

⁵ Verspätet eintreffende Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleichsfonds unterliegen einem Verzugszins.

⁶ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Einkommenssumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

⁷ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.

⁸ Die Grundbeiträge werden verzinst.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Finanzierung und Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

² Die kantonale Familienausgleichskasse wird mit dem Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige beauftragt.

³ Der Kanton trägt die Vollzugskosten.

§ 29 Revision der Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 30 Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

III. Aufsicht, Haftung, Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 31 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs und zur Aufsicht über die zugelassenen Familienausgleichskassen wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuariat auf Amtsperiode.

² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Kantons, die den Vorsitz führt.

³ Die Zentrale Aufsichtskommission verfügt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über das Weisungsrecht gegenüber den zugelassenen Familienausgleichskassen und ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und Aktuariat.

§ 32 Aufgaben der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen

Die Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Zulassung von Familienausgleichskassen, den allfälligen Entzug einer Zulassung, die Anerkennung eines Zusammenschlusses von Familienausgleichskassen und die Genehmigung der Verwendung des Liquidationsüberschusses einer Familienausgleichskasse;
- b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes;
- c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen;
- d. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen;
- e. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren;
- f. Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit;

- g. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Familienzulagen stehen.

§ 33 Kontrolle durch die Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt.

² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse

¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständigerwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Die zuständige Familienausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend.

³ Der Schadenersatzanspruch verjährt 2 Jahre, nachdem die zuständige Familienausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls 5 Jahre nach Eintritt des Schadens.

⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911⁷ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) unterbrochen werden.

⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten.

⁶ Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.

§ 35 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden, haften:

- a. die zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c;
- c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse.

² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

³ Ersatzforderungen des Lastenausgleichsfonds werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durch Verfügung geltend gemacht.

⁴ Die Ersatzforderung erlischt:

- a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;

⁷ OR, SR 220

⁸ ATSG, SR 830.1

- b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

§ 36 Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 37 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt.

² Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden.

§ 38 Strafbestimmungen

Die Artikel 87-90 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

§ 39 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

§ 40 Beschwerde

¹ Einspracheentscheide sowie Verfügungen der Familienausgleichskassen, gegen die nicht Einsprache erhoben werden kann, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, mit Beschwerde angefochten werden.

² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

C. Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmung

Die aufgrund des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005¹¹ ergangenen Anerkennungsverfügungen bleiben vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin in Kraft. Die zuständige Behörde kann sie erneut vollständig überprüfen.

⁹ SchKG, SR 281.1

¹⁰ AHVG, SR 831.10

¹¹ GS 35.0689, SGS 838

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005¹² wird aufgehoben.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994¹³ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a

² Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus:

a. der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom....

2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 2 Buchstabe a

² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom;

§ 44 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹² GS 35.0689, SGS 838

¹³ GS 31.882, SGS 831

¹⁴ GS 31.847, SGS 271

Synopse
Stand 1. September 2008

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 und § 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

Entwurf EG FamZG

**Geltendes FamZG BL
vom 9. Juni 2005**

Kommentar

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesrechts über Familienzulagen und legt ergänzende kantonale Leistungen fest.

§ 1 Begriff und Zweck der Familienzulagen

¹ Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

§ 2 Arten und Zweck der Familienzulagen

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des

§ 2 Arten von Familienzulagen

Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinderzulagen und die Ausbildungszulagen.

Kindes zu verwenden.		
	§ 3 Dauer der Ausrichtung der Kinderzulage ¹ Die Kinderzulage wird ab Beginn des Geburtsmonats des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. ² Ist das Kind erwerbsunfähig im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³, so wird die Zulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.	
	§ 4 Dauer der Ausrichtung der Ausbildungszulage ¹ Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet. ² Als Ausbildung gilt: a. die Absolvierung einer Berufslehre; b. der Besuch einer Hochschule oder einer höheren Fachschule; c. der Besuch einer Mittel-, Fortbildungs- oder Berufsschule, der mindestens 20 Stunden pro Woche umfasst; d. die Absolvierung eines Volontariates oder Praktikums im Hinblick auf die Berufswahl. ³ Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Kind ein Bruttoerwerbseinkommen erzielt, das wenigstens dem zweieinhalbfachen Betrag der höchsten einfachen Waisenrente (zur Zeit 2150	

	Franken) der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung entspricht. ⁴ Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu 6 Monaten bleibt der Anspruch auf Familienzulagen bestehen.	
§ 3 Unterstellung ¹ Diesem Gesetz unterstehen: a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind; b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind; c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen; d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben; e. alle Nichterwerbstätigen. ² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden.	§ 5 Unterstellung ¹ Diesem Gesetz unterstehen: a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ beitragspflichtig sind; b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind; c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen; d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Art. 6 AHVG, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben. ² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind: a. die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden; b. Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft² unterstellt sind;	

	c. die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe; d. alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.	
§ 4 Wirkungen der Unterstellung Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen anzuschliessen.	§ 19 Wirkungen der Unterstellung ¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich für alle von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen. ² Die diesem Gesetz unterstellten Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen. ³ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse anzuschliessen.	
§ 5 Anspruchsberechtigte Personen ¹ Anspruchsberechtigt gemäss diesem Gesetz sind: a. die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen; b. die als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen; c. die als Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht in der AHV obligatorisch versicherten Personen; d. die als Nichterwerbstätige in der AHV obligatorisch versicherten Personen. ² Personen, welche gemäss Absatz 1 Buchstabe a AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, jedoch das	§ 6 Anspruch auf Familienzulagen ¹ Zum Bezug von Familienzulagen berechtigten: a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht; b. Stiefkinder; c. Pflegekinder; d. Geschwister und Enkelkinder, wenn die bezugsberechtigte Person für deren Unterhalt in überwiegender Mass aufkommt. ² Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.	

minimale Erwerbseinkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen nicht erreichen, und im Kanton angemeldete Personen, welche nicht AHV-beitragspflichtig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. ³ Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.		
	§ 7 Anspruch für Kinder im Ausland ¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder kann der Regierungsrat die Voraussetzungen für den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen regeln, soweit mit dem betreffenden Staat kein Abkommen über soziale Sicherheit besteht. ² Er berücksichtigt dabei die Lebenshaltungskosten im Wohnortstaat.	
§ 6 Höhe der Familienzulagen Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.	§ 8 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat. ² Die Ausbildungszulage beträgt 220 Franken pro Monat.	
	§ 9 Anpassung der Ansätze ¹ Der Landrat legt die Höhe der Familienzulagen per Dekret neu fest, wenn es die Verhältnisse als angezeigt erscheinen lassen. ² Der Beschluss tritt auf den 1. Januar des nächsten Kalenderjahres in Kraft. ³ Der Landrat fasst seinen Beschluss mindestens sechs Monate vor dem Inkraftsetzungstermin gemäss Absatz 2.	

	§ 10 Verbot des Doppelbezugs Für jedes Kind wird nur eine Familienzulage ausgerichtet.	
	§ 11 Anspruchskonkurrenz ¹ Haben zwei oder mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Familienzulage, so steht diese der Reihe nach zu: a. der Person, unter deren Obhut das Kind steht oder bei Erreichen der Volljährigkeit stand; b. der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt. ² Steht das Kind oder stand es bei Erreichen der Volljährigkeit unter der gemeinsamen Obhut seiner Eltern und sind diese beide erwerbstätig, so bestimmen die Eltern gemeinsam, an welchen Elternteil die Familienzulage auszurichten ist.	
§ 7 Auszahlung der Familienzulagen ¹ Zuständig für die Auszahlung der ganzen Familienzulage ist diejenige Familienausgleichskasse, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Arbeitstag des Monats gegeben sind. ² Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen. ³ Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen. ⁴ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.	§ 26 Zuständige Familienausgleichskasse Zuständig für die Auszahlung der ganzen Familienzulage ist diejenige Familienausgleichskasse, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Tag des Monats gegeben sind.	
	§ 27 Auszahlung der Familienzulagen ¹ Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der	

	Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen. ² Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen. ³ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.	
§ 8 Melde- und Auskunftspflicht im Rahmen des Gesetzesvollzuges ¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sind gegenüber ihrer Familienausgleichskasse melde- und auskunftspflichtig. ² Die nach diesem Gesetz zugelassenen Familienausgleichskassen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde melde- und auskunftspflichtig. ³ Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden. ⁴ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den zugelassenen Familienausgleichskassen kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	§ 12 Melde- und Auskunftspflicht ¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden sind gegenüber den Familienausgleichskassen melde- und auskunftspflichtig. ² Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden. ³ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den Familienausgleichskassen auf schriftliche und begründete Anfrage kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.	
§ 9 Schweigepflicht Personen, die an der Durchführung der Familienzulagen, des Lastenausgleichsverfahrens, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.	§ 13 Schweigepflicht Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere am Lastenausgleichsverfahren beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.	
	§ 14 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge Anspruchsberechtigte Personen, die zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den	

	Unterhaltsbeiträgen entrichten, es sei denn, ein Gerichtsurteil oder eine Vereinbarung sehe ausdrücklich das Gegenteil vor.	
	§ 15 Auszahlung an Dritte ¹ Verwendet die anspruchsberechtigte Person die Familienzulagen nicht zweckentsprechend, so werden diese an jene Person, Behörde oder Institution ausbezahlt, die für das Kind sorgt. ² Unter denselben Voraussetzungen können die Familienzulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.	
	§ 16 Zwangsvollstreckung Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.	
§ 10 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. ² Die Nachforderung ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.	§ 17 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. ² Die Nachforderung ist auf die letzten 5 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.	
§ 11 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen ¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten. ² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.	§ 18 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen ¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten. ² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.	

B. Familienzulagenordnung I. Familienausgleichskassen: Zulassung und Organisation	B. Familienzulagenordnung	
§ 12 Zugelassene Familienausgleichskassen Durchführungsorgane dieses Gesetzes sind: a. die von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen; b. die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (kantonale Familienausgleichskasse genannt); c. die von einer vom Bund anerkannten AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen.	§ 20 Zugelassene Familienausgleichskassen Als Durchführungsorgane (nachstehend Familienausgleichskassen genannt) werden eingesetzt: a. die von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen; b. die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (kantonale Familienausgleichskasse genannt).	
§ 13 Voraussetzungen der Zulassung ¹ Die Gründung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen erfolgt durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände). Diese Familienausgleichskassen gelten mit der Anerkennung und Genehmigung des Kassenreglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als errichtet . ² Der Kanton Basel-Landschaft errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse und überträgt deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Sie ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. ³ Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten		

Familienausgleichskassen müssen sich bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anmelden und sich verpflichten, die Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.		
§ 14 Anerkennung von Familienausgleichskassen ¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkennt die von einem oder mehreren Verbänden gegründete Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe a, sofern sie: a. aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt; b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen; c. für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet; d. die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat. ² Werden mehrere Familienausgleichskassen von der gleichen Kassenverwaltung geführt, muss das Quorum lediglich von einer Kasse erfüllt werden. ³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann eine auf ein Kalenderjahr befristete Anerkennung aussprechen, wenn nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die befristete Anerkennung ist höchstens zweimal aufeinanderfolgend zulässig. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	§ 21 Anerkennung der Familienausgleichskassen ¹ Familienausgleichskassen können durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände) errichtet werden. ² Eine Familienausgleichskasse wird von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion anerkannt, sofern sie: a. aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt; b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen; dabei müssen ihr im Kanton Basel-Landschaft in der Regel 30 Arbeitgebende angehören; c. für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet; d. die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat. ³ Das Kassenreglement und allfällige Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. ⁴ Werden von der gleichen Kassenverwaltung mehrere Familienausgleichskassen geführt, für die eine Anerkennung beantragt wird, muss das Quorum gemäss Absatz 2 Buchstabe b nicht von jeder	

	Familienausgleichskasse einzeln erfüllt werden. Es genügt, wenn mindestens eine Kasse das Quorum vollumfänglich erfüllt. ⁵ Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion widerruft die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse eine der Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 nicht mehr erfüllt. Der Widerruf kann auf jeden Zeitpunkt erfolgen. ⁶ Beschlüsse über den Zusammenschluss oder die Auflösung anerkannter Familienausgleichskassen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion. ⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 15 Zusammenschluss von Familienausgleichskassen Schliessen sich zugelassene Familienausgleichskassen zusammen, erlischt deren Zulassung von Gesetzes wegen. Die neue Kasse bedarf der Zulassung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.		
§ 16 Entzug der Zulassung Bei Missachtung von gesetzlichen Vorgaben oder Weisungen kann die sachlich zuständige Stelle die zugelassenen Familienausgleichskassen ermahnen, oder ihnen auf jeden Zeitpunkt hin die Anerkennung entziehen respektive die Tätigkeit im Kanton untersagen.		
§ 17 Kassenanschluss ¹ Den Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitrags-	§ 25 Kassenanschluss ¹ Den anerkannten Familienausgleichskassen sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.	

pflcht. ² Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen. ³ Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. ⁴ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar. ⁵ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer zugelassenen Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen	Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen. ² Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. ³ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar. ⁴ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen. ⁵ Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 18 Beschränkung der Wahlfreiheit Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 21 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgebende und		

Selbständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe c angeschlossen sind.		
	§ 23 Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft ¹ Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. ³ Die Geschäftsführung obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.	
§ 19 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse ¹ Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben: a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstaben a und c angehören; b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht; c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften; d. Führung eines Zentralregisters, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständig-erwerbenden;	§ 24 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse ¹ Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben: a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angehören; b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht; c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften; d. Führung eines zentralen Registers, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständig-erwerbenden;	

e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht; f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden. ² Der Kanton vergütet der kantonalen Familienausgleichskasse die Kosten für die Führung des Zentralregisters. ³ Die kantonale Familienausgleichskasse kann für Auskünfte über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden, die von den zugelassenen Familienausgleichskassen beim Zentralregister eingeholt werden, Gebühren erheben. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten	e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht; f. Erlass von Verfügungen. ² Der Kanton entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des zentralen Registers. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 20 Aufgaben der Familienausgleichskassen Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c haben folgende Aufgaben: a. Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht; b. Ausrichtung der Familienzulagen sowie Festsetzung und Erhebung der Beiträge; c. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;	§ 22 Aufgaben der anerkannten Kassen ¹ Die Familienausgleichskassen haben folgende Aufgaben: a. Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht; b. Ausrichtung der Familienzulagen und Erhebung der Beiträge; c. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;	

d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts- bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters; e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht; f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden; g. jährliche Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Überprüfung ihrer Tätigkeit und zur statistischen Erhebung des Bundes.	d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters; e. Entscheidung über Gesetzesunterstellung, Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht; f. Erlass von Verfügungen. ² Die Familienausgleichskassen können im Zusammenhang mit diesem Gesetz weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen. Neben der Möglichkeit der Ausrichtung höherer Familienzulagen und gegebenenfalls auch der Ausrichtung von Geburtszulagen sind dies insbesondere solche auf dem Gebiet der Unterstützung von Angehörigen der Armee, der beruflichen Vorsorge, des Arbeitnehmer- und Familienschutzes, der Kinderbetreuung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie Berufs- und Weiterbildung. ³ Die Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen. ⁴ Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 2 dürfen nicht in das Lastenausgleichsverfahren gemäss § 28 einbezogen werden. ⁵ Auftraggeber im Sinne von Absatz 2 können insbesondere sein: a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen;	
---	---	--

	b. die paritätischen Kommissionen von Gesamt- arbeitsverträgen; c. der Kanton. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 21 Weitere Aufgaben und Leistungen der Familienausgleichskassen ¹ Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c können weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen wie insbesondere: a. die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen für Familien; b. die Unterstützung von Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr; c. Leistungen der beruflichen Vorsorge; d. Massnahmen des Arbeitnehmer- und des Familienschutzes; e. Massnahmen der Kinderbetreuung; f. Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes; g. Massnahmen zur Berufs- und Weiterbildung. ² Die Aufgaben und Leistungen sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen. Sie sind separat zu finanzieren und zu regeln. ³ Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 dürfen nicht in das Lasten-		

ausgleichsverfahren gemäss § 25 miteinbezogen werden. ⁴ Auftraggeber von Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 können insbesondere sein: a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen; b. die paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen; c. der Kanton.		
§ 22 Genehmigung Der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bedürfen: a. das Kassenreglement und allfällige Abänderungen; b. der Beschluss über die zweckgebundene Verwendung des Liquidationsüberschusses für Familienzulagen gemäss § 2 dieses Gesetzes; c. die Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes.		
II. Finanzierung und Lastenausgleich		
§ 23 Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht. ² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf	§ 34 Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten sowie der Massnahmen gemäss Absatz 4 erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.	

die Arbeitnehmenden überwältzt werden. ³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve. ⁴ Weitere Rücklagen dürfen nur für weitere Leistungen der Familienausgleichskassen gemäss § 21 Absatz 1 gebildet werden. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden. ³ Falls anerkannte Familienausgleichskassen weitere Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 haben, erfolgt die Finanzierung durch Beiträge gemäss den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Kassenreglements. ⁴ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve und gegebenenfalls weiterer Rücklagen. Dies gilt insbesondere auch für anerkannte Familienausgleichskassen, welche in ihrem Kassenreglement Aufgaben und Leistungen gemäss § 22 Absatz 2 vorgesehen haben.	
§ 24 Beiträge ¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet. ² Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung limitiert. ³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und	§ 35 Berechnung der Beiträge ¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet. ² Diejenigen der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung limitiert. ³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und	

das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen.	das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen. ⁴ Die Beitragspflichtigen haben der Familienausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 25 Lastenausgleich Unter den gemäss § 12 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen gemäss § 2 durchgeführt.	§ 28 Lastenausgleich Unter den gemäss § 20 zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.	
§ 26 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes ¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt. ² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene. ³ Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	§ 29 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes ¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt. ² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene. ³ Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	

§ 27 Durchführung des Lastenausgleichs ¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens errichtet der Kanton einen Lastenausgleichsfonds. ² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds. ³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen. ⁴ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt. ⁵ Verspätet eintreffende Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleichsfonds unterliegen einem Verzugszins. ⁶ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Einkommenssumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds. ⁷ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens	§ 30 Durchführung des Lastenausgleichs ¹ Für die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens errichtet der Kanton einen Lastenausgleichsfonds. ² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds. ³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen. ⁴ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt. ⁵ Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbeitrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Einkommenssumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Kasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds. ⁶ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die	
---	--	--

entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet. ⁸ Die Grundbeiträge werden verzinst. ⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet. ⁷ Die Grundbeiträge werden verzinst. ⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 28 Finanzierung und Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige ¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert. ² Die kantonale Familienausgleichskasse wird mit dem Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige beauftragt. ³ Der Kanton trägt die Vollzugskosten.		
§ 29 Revision der Kassen ¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren. ² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	§ 31 Revision der Kassen ¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren. ² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 30 Steuerbefreiung Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.	§ 33 Steuerbefreiung Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.	
III. Aufsicht, Haftung, Rechtspflege und Strafbestimmungen	C. Aufsicht , Rechtspflege und Strafbestimmungen	

§ 31 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen ¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs und zur Aufsicht über die zugelassenen Familienausgleichskassen wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuariat auf Amtsperiode. ² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Kantons, die den Vorsitz führt. ³ Die Zentrale Aufsichtskommission verfügt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über das Weisungsrecht gegenüber den zugelassenen Familienausgleichskassen und ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern. ⁴ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und Aktuariat.	§ 37 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen ¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuariat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. ² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Regierungsrates, die den Vorsitz führt.	
§ 32 Aufgaben der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen Die Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Zulassung von Familienausgleichskassen, den allfälligen Entzug einer Zulassung, die Anerkennung eines Zusammenschlusses von Familienausgleichskassen, und die Genehmigung der Verwendung des Liquidationsüberschusses einer Familienausgleichskasse;	§ 38 Aufgaben der zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen ¹ Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Anerkennung von Familienausgleichskassen, die Anerkennung einer Fusion von Familienausgleichskassen, den allfälligen Widerruf einer solchen Anerkennung und die Genehmigung der Liquidation einer Familienausgleichskasse;	

b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes; c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen; d. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen; e. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren; f. Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit; g. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Familienzulagen stehen.	b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 25 Absatz 5 dieses Gesetzes; c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen; d. Erteilen von Weisungen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind; e. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen; f. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren; g. Antragstellung an den Regierungsrat über Abkommen mit ausserkantonalen Behörden oder Familienausgleichskassen, um Zulagen- oder Beitragskumulation zu vermeiden und allfällige Lücken in Bezug auf die dem Gesetz zu unterstellenden Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden zu schliessen; h. endgültige Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit; i. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die mit Familienzulagen in Zusammenhang stehen. ² Die zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern. ³ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und	
---	---	--

	Aktuariat.	
§ 33 Kontrolle durch die Familienausgleichskassen ¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständig-erwerbenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt. ² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.	§ 32 Kontrolle ¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständig-erwerbenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt. ² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.	
§ 34 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse ¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständig-erwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen. ² Die zuständige Familienausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend. ³ Der Schadenersatzanspruch verjährt 2 Jahre, nachdem die zuständige Familienausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls 5 Jahre nach Eintritt des Schadens. ⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationen-recht) unterbrochen werden.	§ 36 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse ¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständig-erwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen. ² Die zuständige Familienausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Verfügung geltend. ³ Der Schadenersatzanspruch verjährt 2 Jahre, nachdem die zuständige Familienausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls 5 Jahre nach Eintritt des Schadens. ⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationen-recht) vom 30. März 1911 unterbrochen werden.	

⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten. ⁶ Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.	⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten. ⁶ Wird der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.	
§ 35 Haftung für Schäden ¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden, haften a. die zugelassenen Familienausgleichskassen; b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c; c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse. ² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung. ³ Ersatzforderungen des Lastenausgleichsfonds werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durch Verfügung geltend gemacht. ⁴ Die Ersatzforderung erlischt	§ 42 Haftung für Schäden ¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden, haften a. die zugelassenen Familienausgleichskassen; b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die anerkannten Familienausgleichskassen; c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse. ² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten nach Artikel 78 ATSG sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung. ³ Ersatzforderungen des Lastenausgleichsfonds werden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion durch Verfügung geltend gemacht. ⁴ Die Ersatzforderung erlischt	

a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung; b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.	a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung; b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.	
§ 36 Vollstreckbarkeit Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.	§ 41 Vollstreckbarkeit Die rechtskräftigen Verfügungen der Kassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.	
§ 37 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften ¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt. ² Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden.	§ 43 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften ¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt. ² Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden, das endgültig entscheidet.	
§ 38 Strafbestimmungen Die Artikel 87-90 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar auf	§ 44 Strafbestimmungen Die Artikel 87-90 AHVG sind sinngemäss anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die	

natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.	Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.	
§ 39 Einsprache ¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. ² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. ³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.	§ 39 Einsprache ¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. ² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. ³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.	
§ 40 Beschwerde ¹ Einspracheentscheide sowie Verfügungen der Familienausgleichskassen, gegen die nicht Einsprache erhoben werden kann, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, mit Beschwerde angefochten werden. ² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.	§ 40 Beschwerde ¹ Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Es entscheidet endgültig. ² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Es entscheidet endgültig.	
C. Schlussbestimmungen	D. Schlussbestimmungen	

§ 41 Übergangsbestimmung Die aufgrund des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005 ergangenen Anerkennungsverfügungen bleiben vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin in Kraft. Die zuständige Behörde kann sie erneut vollständig überprüfen.	§ 45 Übergangsbestimmung ¹ Per 31. Dezember 2006 erlöschen die Anerkennungen der nach bisherigem Recht anerkannten Familienausgleichskassen und Gesamtarbeitsverträge. ² Am 1. Januar 2006 beginnt das Anerkennungsverfahren nach neuem Recht für Familienausgleichskassen gemäss § 21 des Gesetzes. ³ Am 1. Januar 2006 beginnt das Anschlussverfahren gemäss § 25 des Gesetzes. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
	§ 46 Ergänzendes Recht Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss Anwendung, insbesondere für: a. das Bearbeiten von Personendaten; b. die Datenbekanntgabe; c. die Verrechnung; d. die Verjährung der Beiträge; e. Bezugstermine und Verfahren.	
§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts Das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 wird aufgehoben.	§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: a. das Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978; b. das Dekret vom 5. Juni 1978 zum Kinderzulagengesetz;	

	c. das Reglement vom 15. Oktober 1963 der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.	
§ 43 Änderung bisherigen Rechts 1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 2 Buchstabe a ² Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus: a. der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 15 des kantonalen Familienzulagengesetzes vom.... 2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) wird wie folgt geändert: § 54 Absatz 2 Buchstabe a ² Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonalrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig: a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 41 des Familienzulagengesetzes vom;	§ 48 Änderung bisherigen Rechts Durch dieses Gesetz werden geändert: 1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL)... 2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)...	
§ 44 Inkrafttreten Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	§ 49 Inkrafttreten Das Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.	

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

vom 24. März 2006 (Stand am 1. März 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 116 Absätze 2 und 4 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates vom 20. November 1998²
und in den Zusatzbericht vom 8. September 2004³
sowie in die Stellungnahmen des Bundesrates vom 28. Juni 2000⁴ und vom
10. November 2004⁵,
beschliesst:*

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Familienzulagen anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absatz 2 und 78 ATSG.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Begriff und Zweck der Familienzulagen

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

AS 2008 131

- 1 SR 101
- 2 BBl 1999 3220
- 3 BBl 2004 6887
- 4 BBl 2000 4784
- 5 BBl 2004 6941
- 6 SR 830.1

Art. 3 Arten von Familienzulagen; Kompetenzen der Kantone

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen:

- a. die Kinderzulage: sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet; ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG⁷), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet;
- b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

² Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Artikel 5 sowie auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für diese Familienzulagen. Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden. Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes.

³ Die Geburtszulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. Die Adoptionszulage wird für jedes minderjährige Kind ausgerichtet, das zur späteren Adoption aufgenommen wird. Keinen Anspruch gibt die Adoption des Kindes der Ehefrau oder des Ehemannes.

Art. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder

¹ Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

⁷ SR 830.1

⁸ SR 210

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 6 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung nach Artikel 7 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchskonkurrenz

¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

² Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 8 Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge

Anspruchsberechtigte Personen, die auf Grund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Art. 9 Auszahlung an Dritte

¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG⁹ auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

⁹ SR 830.1

Art. 10 Ausschluss der Zwangsvollstreckung
Die Familienzulagen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

3. Kapitel: Familienzulagenordnungen

1. Abschnitt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Art. 11 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; und
- b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG.

² Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird.

Art. 12 Anwendbare Familienzulagenordnung

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton, dessen Familienzulagenordnung sie unterstehen, anzuschliessen.

² Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind.

Art. 13 Anspruch auf Familienzulagen

¹ Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 2. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

¹⁰ SR 831.10

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Artikel 12 Absatz 3. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Der Bundesrat regelt den Anspruch nach dem Erlöschen des Lohnanspruchs.

³ Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. den Anspruch auf Familienzulagen und die Koordination mit anderen Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsverhinderung;
- b. das Verfahren und die Zuständigkeit der Familienausgleichskassen für Personen, die mehrere Arbeitgeber haben.

Art. 14 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane sind:

- a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die kantonalen Familienausgleichskassen;
- c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 15 Aufgaben der Familienausgleichskassen

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen insbesondere:

- a. die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- b. die Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. der Erlass und die Eröffnung der Verfügungen und der Einspracheentscheide.

² Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten.

² Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.

Art. 17 Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a. die obligatorische Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse;
- b. die Kassenzugehörigkeit und die Erfassung der nach Artikel 11 Absatz 1 unterstellten Personen;
- c. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen;
- d. den Entzug der Anerkennung;
- e. den Zusammenschluss und die Auflösung von Kassen;
- f. die Aufgaben und Pflichten der Kassen und der Arbeitgeber;
- g. die Voraussetzungen für den Wechsel der Kasse;
- h. das Statut und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse;
- i. die Revision der Kassen und die Arbeitgeberkontrolle;
- j. die Finanzierung, insbesondere den allfälligen Verteilschlüssel für die Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen;
- l. die allfällige Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen, insbesondere von Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes.

2. Abschnitt: Erwerbstätige in der Landwirtschaft**Art. 18**

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952¹¹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

¹¹ SR 836.1

3. Abschnitt: Nichterwerbstätige

Art. 19 Anspruch auf Familienzulagen

¹ In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen nach den Artikeln 3 und 5. Artikel 7 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

² Der Anspruch auf Familienzulagen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden von den Kantonen finanziert.

² Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG¹² übersteigen.

Art. 21 Kompetenzen der Kantone

Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

4. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 22 Besonderheiten der Rechtspflege

Über Beschwerden gegen Entscheide der Familienausgleichskassen entscheidet in Abweichung von Artikel 58 Absätze 1 und 2 ATSG¹³ das Versicherungsgericht des Kantons, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Art. 23 Strafbestimmungen

Die Artikel 87–91 AHVG¹⁴ sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verletzen.

¹² SR 831.10

¹³ SR 830.1

¹⁴ SR 831.10

5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 24

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹⁵ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁷ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁸ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960¹⁹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation in der Fassung des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**), bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR **0.632.31**).

¹⁶ SR **0.142.112.681**

¹⁷ AS **2006** 995

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens (SR **0.632.31**).

¹⁹ SR **0.632.31**

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG²⁰ gelten sinngemäss für:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG²¹);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Haftung der Arbeitgeber (Art. 52 AHVG);
- d. die Verrechnung (Art. 20 AHVG);
- e. die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen.

Art. 26 Vorschriften der Kantone

¹ Die Kantone passen ihre Familienzulagenordnungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und erlassen die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 17.

² Ist der Erlass der definitiven Regelung nicht fristgerecht möglich, so kann die Kantonsregierung eine provisorische Regelung treffen.

³ Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die für eine einheitliche Anwendung nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion nach Artikel 76 ATSG²² das Bundesamt für Sozialversicherung beauftragen, den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen Weisungen zu erteilen und einheitliche Statistiken zu erstellen.

Art. 28 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 17 und 26 treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung in Kraft.

²⁰ SR 830.1

²¹ SR 831.10

²² SR 830.1

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2009²³
Art. 17 und 26: 1. März 2007

²³ BRB vom 31. Okt. 2007 (AS **2008** 140)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000²⁴

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt die Leistungen, die den Angestellten für den Unterhalt ihrer Kinder in Ergänzung zu den Familienzulagen nach den Familienzulagenordnungen der Kantone ausgerichtet werden.

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 1a Abs. 3

³ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur Anspruch auf die Haushaltungszulage, wenn sie sich mit ihrer Familie in der Schweiz aufhalten (Art. 13 Abs. 2 ATSG²⁶). Die Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland richtet sich nach Artikel 4 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006²⁷ (FamZG).

Art. 2 Sachüberschrift (Betrifft nur den französischen Text) sowie Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer umfassen eine Haushaltungszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁸.

³ Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden die Ansätze um je 20 Franken erhöht.

⁴ *Aufgehoben*

²⁴ SR 172.220.1

²⁵ SR 836.1

²⁶ SR 830.1

²⁷ SR 836.2

²⁸ SR 836.2

Art. 4 Anspruch auf Familienzulagen

Bei Arbeitskräften in Dauerstellung werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Art. 4a Bezahlung des ortsüblichen Lohnes

Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.

Art. 7 Art und Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen für Kleinbauern umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG²⁹. Die Ansätze dieser Zulagen entsprechen denjenigen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 FamZG; im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

Art. 9 Kinder- und Ausbildungszulagen

¹ Zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen nach Artikel 3 Absatz 1 FamZG³⁰ berechnen sich die Zulagen nach dem Einkommen des Kindes nach dessen Artikel 4 Absatz 1.

² Die folgenden Bestimmungen des FamZG mit ihren Abweichungen vom ATSG³¹ gelten sinngemäss:

- a. Artikel 6 (Verbot des Doppelbezugs);
- b. Artikel 7 (Anspruchskonkurrenz);
- c. Artikel 8 (Familienzulagen und Unterhaltsbeiträge);
- d. Artikel 9 (Auszahlung an Dritte);
- e. Artikel 10 (Ausschluss der Zwangsvollstreckung).

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3

Gleichzeitige Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und Kleinbauer

² Sind hauptberufliche Kleinbauern zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen.

³ Nebenberufliche Kleinbauern und Äpler haben nur für die Zeit der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf der Alp Anspruch auf Familienzulagen.

²⁹ SR 836.2

³⁰ SR 836.2

³¹ SR 830.1

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 24 Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kantone können in Ergänzung zu diesem Gesetz höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1

Anwendbarkeit des FamZG³² und des AHVG³³

¹ Soweit dieses Gesetz und das ATSG³⁴ den Vollzug nicht abschliessend regeln, gelten die Bestimmungen des FamZG und des AHVG sinngemäss.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁵

Art. 22 Abs. 1

¹ Ein volles Taggeld beträgt 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Versicherte erhält zudem einen Zuschlag, der den auf den Tag umgerechneten gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht, auf die er Anspruch hätte, wenn er in einem Arbeitsverhältnis stände. Dieser Zuschlag wird nur ausbezahlt, soweit:

- a. die Kinderzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden; und
- b. für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

³² SR 836.2

³³ SR 831.10

³⁴ SR 830.1

³⁵ SR 837.0

Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV)

vom 31. Oktober 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3, 13 Absatz 4 und 27 Absatz 1
des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹ (FamZG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) absolvieren.

² Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 2 Geburtszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Geburtszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Geburtslage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht; und
- b. die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in der Schweiz hat; erfolgt die Geburt vorzeitig, so wird die erforderliche Dauer des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in

SR 836.21

¹ SR 836.2; AS 2008 131

² SR 831.10

³ SR 830.1

der Schweiz gemäss Artikel 27 der Verordnung vom 24. November 2004⁴ zum Erwerbsersatzgesetz herabgesetzt.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 3 Adoptionszulage

(Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

¹ Ein Anspruch auf eine Adoptionszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Adoptionszulage vorsieht.

² Hat nur eine Person Anspruch auf die Adoptionszulage, so wird sie ihr auch dann ausgerichtet, wenn für das gleiche Kind eine andere Person in erster Linie Anspruch auf die Familienzulagen hat.

³ Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a. ein Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG besteht;
- b. die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption nach Artikel 11a der Verordnung vom 19. Oktober 1977⁵ über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption endgültig erteilt ist; und
- c. das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

⁴ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Adoptionszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Adoptionszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Art. 4 Stiefkinder

(Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG)

¹ Für Stiefkinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn das Stiefkind überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat.

² Als Stiefkinder gelten auch die Kinder der Partnerin oder des Partners im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶.

⁴ SR 834.11

⁵ SR 211.222.338

⁶ SR 211.231

Art. 5 Pflegekinder

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG)

Für Pflegekinder besteht ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie im Sinne von Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Art. 6 Geschwister und Enkelkinder; überwiegender Unterhalt

(Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG)

Die bezugsberechtigte Person kommt in überwiegendem Mass für den Unterhalt auf, wenn:

- a. das Kind in ihrem Haushalt lebt und der von dritter Seite für den Unterhalt des Kindes bezahlte Betrag die maximale volle Waisenrente der AHV nicht übersteigt; oder
- b. sie an den Unterhalt des Kindes, das nicht in ihrem Haushalt lebt, einen Betrag von mindestens der maximalen vollen Waisenrente der AHV zahlt.

Art. 7 Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Anspruchsvoraussetzungen

(Art. 4 Abs. 3 FamZG)

¹ Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben und sofern:

- a. nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- b. der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht;
- c. die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches⁸ besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG); und
- d. das Kind das 16. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

² Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe a AHVG⁹ oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung obligatorisch in der AHV versichert sind, besteht der Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland auch ohne staatsvertragliche Verpflichtung, sofern die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllt sind.

⁷ SR 831.101

⁸ SR 210

⁹ SR 831.10

Art. 8 Kinder mit Wohnsitz im Ausland; Kaufkraftanpassung der Familienzulagen

(Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 FamZG)

¹ Für die Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft gelten folgende Ansätze:

- a. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden 100 Prozent des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- b. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes mehr als ein Drittel, aber höchstens zwei Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so werden zwei Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.
- c. Beträgt die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes höchstens ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz, so wird ein Drittel des gesetzlichen Mindestbetrags ausgerichtet.

² Die Zuteilung der Wohnsitzstaaten wird auf den gleichen Zeitpunkt angepasst wie die Mindestansätze der Familienzulagen.

³ Die Zuordnung eines Staates zu einer der Gruppen nach Absatz 1 erfolgt aufgrund der von der Weltbank in Washington herausgegebenen Daten (Purchasing Power Parities). Massgebend sind die Daten, wie sie drei Monate vor Inkrafttreten des FamZG beziehungsweise vor der Anpassung der Mindestansätze gemäss Artikel 5 Absatz 3 FamZG publiziert sind. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in den Weisungen eine Liste der Länder und deren Zuordnung zu den entsprechenden Gruppen.

2. Abschnitt:**Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer****Art. 9** Zweigniederlassungen

(Art. 12 Abs. 2 FamZG)

Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs;
Koordination

(Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 FamZG)

¹ Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Artikel 324a Absätze 1 und 3 des Obligationenrechts (OR)¹⁰ genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

¹⁰ SR 220

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen;
- b. während eines Jugendurlaubs gemäss Artikel 329e Absatz 1 OR.

³ Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse

(Art. 13 Abs. 4 Bst. b FamZG)

¹ Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse des Arbeitgebers zuständig, der den höchsten Lohn ausrichtet.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Bestimmung der zuständigen Familienausgleichskasse bei unregelmässiger Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern.

Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen

(Art. 14 FamZG)

¹ Eine Familienausgleichskasse eines einzelnen Arbeitgebers (Betriebskasse) darf nicht als Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG anerkannt werden.

² Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG müssen sich bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anmelden.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen

(Art. 15 Abs. 1 Bst. b und 3 FamZG)

¹ Die Familienausgleichskassen werden durch die Beiträge, die Erträge und Bezüge aus der Schwankungsreserve sowie die Zahlungen aus einem allfälligen kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Art. 14 Verwendung der Liquidationsüberschüsse

(Art. 17 Abs. 2 Bst. e FamZG)

Ein bei einem Zusammenschluss oder bei einer Auflösung von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird für Familienzulagen verwendet.

3. Abschnitt: Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse

Art. 15

¹ Die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK) führt für die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die Bundesanstalten eine Familienausgleichskasse. Es können sich ihr auch andere Institutionen anschliessen, die der Oberaufsicht des Bundes unterstellt sind oder zum Bund in enger Beziehung stehen.

² Die Familienausgleichskasse der EAK ist ein Spezialfonds des Bundes im Sinne von Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005¹¹.

³ Der Bund stellt der Familienausgleichskasse der EAK das erforderliche Personal, die Räumlichkeiten und die Betriebsmittel gegen Entschädigung zur Verfügung. Die Entschädigung des Bundes und die übrigen Verwaltungskosten gehen zulasten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber beteiligen sich auch an der Bildung der Schwankungsreserve.

⁴ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Organisation, die Kassenzugehörigkeit, die Arbeitgeberkontrolle, die Beitragsgestaltung, die Verwaltungskosten, die Bildung der Schwankungsreserve und die Kassenrevision erlassen.

4. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Nichterwerbstätige

Art. 16 Nichterwerbstätige Personen

(Art. 19 Abs. 1 FamZG)

Nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG gelten:

- a. Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- b. Personen, die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau selbstständigerwerbend im Sinne der AHV ist oder eine Altersrente der AHV bezieht;
- c. Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG¹² als bezahlt gelten.

¹¹ SR 611.0

¹² SR 831.10

Art. 17 Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen
(Art. 19 Abs. 2 FamZG)

Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹³ über die direkte Bundessteuer massgebend.

Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Die Kantone können für die Berechtigten günstigere Regelungen festlegen.

5. Abschnitt: Beschwerdebefugnis der Behörden

Art. 19

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die beteiligten Familienausgleichskassen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

² Die Entscheide sind den beschwerdeberechtigten Behörden mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

6. Abschnitt: Statistik

Art. 20

¹ Über die Familienzulagen wird eine gesamtschweizerische Statistik erstellt. Einbezogen werden alle Leistungen im Sinne des FamZG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Nichterwerbstätige und, soweit die Kantone solche Regelungen kennen, an Selbstständigerwerbende.

² Die Statistik enthält insbesondere Angaben über:

- a. die Familienausgleichskassen, die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber und die der Beitragspflicht unterstellten Einkommen;
- b. die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten;
- c. die Höhe der ausgerichteten Leistungen;
- d. die anspruchsberechtigten Personen und die Kinder.

³ Die Kantone erheben die Daten bei den Familienausgleichskassen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt Weisungen über die Erhebung der Daten und deren Zusammenstellung und Aufbereitung nach Kantonen.

¹³ SR 642.11

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Das Bundesamt für Sozialversicherungen vollzieht diese Verordnung unter Vorbehalt der Artikel 15 und 23 Absatz 2.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Übersteigt die Schwankungsreserve nach Artikel 13 Absatz 2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FamZG eine durchschnittliche Jahresausgabe, so ist sie innerhalb von drei Jahren abzubauen.

² Die Familienausgleichskasse der EAK erstattet dem Bund die Kosten für ihre Errichtung zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurück. Sie überwälzt diese Kosten auf die Arbeitgeber.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

31. Oktober 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Rahmenverordnung BPG vom 20. Dezember 2000¹⁴

Art. 10 Familienzulagen und ergänzende Leistungen

¹ Der Arbeitgeber richtet der angestellten Person die Familienzulage nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁵ (FamZG) aus.

² Ist die Familienzulage tiefer als der massgebende Betrag nach Absatz 3, so richtet der Arbeitgeber der angestellten Person ergänzende Leistungen gemäss Ausführungsbestimmungen zum BPG aus. Das FamZG ist auf die ergänzenden Leistungen sinngemäss anwendbar.

³ Die Familienzulage und die ergänzenden Leistungen betragen zusammen pro Jahr mindestens:

- a. 3800 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind;
- b. 2400 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind;
- c. 3000 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

⁴ Der Anspruch auf ergänzende Leistungen erlischt mit dem Anspruch auf die Familienzulage.

2. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹⁶

Art. 38 Abs. 1

¹ Bei teilzeitbeschäftigten Angestellten entsprechen der Lohn, der Ortszuschlag und die Zulagen dem Beschäftigungsgrad. Artikel 51a bleibt vorbehalten.

Art. 44 Abs. 2 Bst. h und i

² Der Teuerungsausgleich wird ausgerichtet auf:

- h. die Familienzulage und die ergänzenden Leistungen;
- i. die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung.

¹⁴ SR 172.220.11

¹⁵ SR 836.2; AS 2008 131

¹⁶ SR 172.220.111.3

Art. 51 Anspruch auf Familienzulage

Die Familienzulage wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Für in Ausbildung stehende Kinder und für erwerbsunfähige Kinder (Art. 7 des BG vom 6. Okt. 2000¹⁷ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) wird sie längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 51a Ergänzende Leistungen zur Familienzulage

¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 richtet der angestellten Person ergänzende Leistungen zur Familienzulage aus, sofern diese tiefer ist als:

- a. 4063 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind;
- b. 2623 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind;
- c. 3000 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

² Die Höhe der ergänzenden Leistungen entspricht der Differenz zwischen dem massgebenden Betrag nach Absatz 1 und der Familienzulage. Dabei werden zur Familienzulage hinzugerechnet:

- a. von anderen Personen geltend gemachte Familienzulagen nach dem Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁸;
- b. von der angestellten Person oder von anderen Personen bei anderen Arbeitgebern geltend gemachte Familien-, Kinder- oder Betreuungszulagen.

³ Angestellte Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent erhalten die ergänzenden Leistungen nur bei Vorliegen eines Härtefalls. Haben mehrere angestellte Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so werden ihnen die ergänzenden Leistungen ausbezahlt, wenn der Beschäftigungsgrad insgesamt mindestens 50 Prozent beträgt.

Art. 51b Zulage für Verwandtschaftsunterstützung

Der halbe Betrag der Zulage nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe b kann ausgerichtet werden an Angestellte:

- a. deren Ehefrau, Ehemann, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner wegen schwerer Krankheit an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dauernd gehindert ist;
- b. die nahe Verwandte auf behördliche Anordnung unterstützen.

Art. 62 Abs. 2

² In gleichem Masse wird die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung nach Artikel 51b ausgerichtet.

¹⁷ SR **830.1**

¹⁸ SR **836.2**; AS **2008** 131

Art. 83 Abs. 2 und 3

² Dem positiven oder negativen Kaufkraftausgleich unterliegen ganz oder teilweise der Lohn, die Zulage für Verwandtschaftsunterstützung, die Pauschalen für Öffentlichkeitsarbeit und die Vergütungen für Inkonvenienz und Mobilität.

³ Für die Anpassung der Familienzulagen und der ergänzenden Leistungen an die Kaufkraft gilt Artikel 8 der Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007¹⁹ sinngemäss.

Art. 86 Abs. 1

¹ Der Arbeitgeber übernimmt die Mehrkosten der Versicherungen, die bedingt sind durch den Auslandsaufenthalt des entsandten Personals, der Ehegatten, der eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie der Kinder, für die Anspruch auf Familienzulagen besteht.

3. Verordnung vom 11. November 1952²⁰ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

*Art. 1 Abs. 3**Aufgehoben**Art. 2*

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die nur vorübergehend bei einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber tätig sind, haben für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht über ganze Kalendermonate, so berechnen sich die Familienzulagen nach Tagesansätzen.

Art. 2a **Anspruchskonkurrenz**

¹ Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gleichzeitig eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft ausüben, haben Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen den Familienzulagen aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft und den Familienzulagen nach dem FLG. Sie haben zudem Anspruch auf die Haushaltungszulage nach dem FLG.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006²¹ (FamZG) zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

¹⁹ SR 836.21; AS 2008 145

²⁰ SR 836.11

²¹ SR 836.2; AS 2008 131

³ Die Haushaltungszulage nach dem FLG wird unabhängig vom Anspruch einer anderen Person auf Familienzulagen ausgerichtet.

Art. 3b Anspruchskonkurrenz

¹ Übt ein hauptberuflich selbstständiger Landwirt einen Nebenerwerb als Arbeitnehmer aus, so hat er Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen den Familienzulagen aus dem Nebenerwerb und den Familienzulagen nach dem FLG.

² Beruht bei Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen der Familienzulagenanspruch der nach Artikel 7 Absatz 1 des FamZG²² zweitanspruchsberechtigten Person auf dem FLG und ist der Betrag nach diesem Anspruch höher als jener der erstanspruchsberechtigten Person nach einer kantonalen Familienzulagenordnung, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Differenzbetrag.

²² SR 836.2; AS 2008 131

Anhang 1: Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland

Kategorie	Arbeitnehmende	Wohnland der Kinder	Zulagen nach FamZG			Zulagen nach FLG			Kaufkraft- anpassung	Haus- haltungszu- lagen*	Kaufkraft- anpassung
			Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16- 25 Jahren	Kaufkraft- anpassung	Kinder bis 16 Jahren	Kinder von 16- 25 Jahren	Haus- haltungszu- lagen*			
Freizügigkeitsab- kommen EU-CH/ EFTA-Über- einkommen	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	EU-/EFTA-Staat	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
	Staatsangehörigkeit: EU-/EFTA-Staaten (inkl. CH-Bürger)	sonstiges Ausland	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–	–	–
Staaten mit Sozial- versicherungsabkom- men mit der CH	Staatsangehörigkeit: Kroatien, Mazedonien, San Marino, Türkei	Kinder im Heimatstaat der Arbeitnehmenden oder im übrigen Ausland	Nein	Nein	–	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
	Staatsangehörigkeit: Bulgarien		Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–	–	–
	Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien		Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
übrige Staaten	Staatsangehörigkeit: übrige Staaten	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Nein	Nein	–	Nein	Nein	Nein	–	–	–
Ausnahme für alle Staaten**	Arbeitnehmende nach Art. 7 Abs. 2 FamZV (unabhängig von Staatsangehörigkeit)	unbesehen des Wohnlandes der Kinder	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Fälle in dieser Konstellation treten nicht auf	Ja	Ja	Ja

* Die Haushaltszulagen werden in jedem Fall ausgerichtet, wenn Arbeitnehmende mit ihrem Ehegatten in der Schweiz einen Haushalt führen, dies unab-
hängig vom Wohnort der Kinder. Die Haushaltszulagen in der Tabelle beziehen sich demnach auf Fälle, in welchen sich sowohl der Ehegatte als auch die
Kinder im Ausland befinden.

** Staatsangehörige der übrigen Kategorien fallen lediglich unter die Kategorie „Ausnahme für alle Staaten“, sofern nicht bereits ein weitergehender Anspruch
aufgrund einer anderen Kategoriezugehörigkeit besteht.

Anhang 2: Kaufkraftanpassung gemäss Art. 4 Abs. 3 FamZG und Art. 8 FamZV

Vorbemerkung: Muss gemäss der Tabelle „Export der Familienzulagen nach FamZG und FLG für Arbeitnehmende mit Kindern im Ausland“ (s. Anhang 1) eine Zulage der Kaufkraft des Wohnlandes der Kinder angepasst werden, so ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, in welcher Kategorie (100 %, 66.67 % oder 33.33 % des gesetzlichen Mindestbetrages) sich das entsprechende Wohnland befindet.

Staaten*	Kaufkraftanpassung
Australia, Austria, Bahrain, Belgium, Bermuda, Brunei Darussalam, Canada, Channel Islands, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Hong Kong (China), Iceland, Ireland, Isle of Man, Italy, Japan, Kuwait, Liechtenstein, Luxembourg, Netherlands, Norway, Qatar, San Marino, Singapore, Spain, Sweden, United Arab Emirates, United Kingdom, United States	100 % des gesetzlichen Mindestbetrags
Antigua and Barbuda, Barbados, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Equatorial Guinea, Estonia, Hungary, Israel, Korea Rep., Latvia, Lithuania, Malta, New Zealand, Oman, Palau, Poland, Portugal, Saudi Arabia, Seychelles, Slovak Republic, Slovenia, Trinidad and Tobago	2/3 des gesetzlichen Mindestbetrags
Albania, Algeria, Angola, Argentina, Armenia, Azerbaijan, Bangladesh, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Botswana, Brazil, Bulgaria, Burkina Faso, Burundi, Cambodia, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Chile, China, Colombia, Comoros, Congo (Dem. Rep.), Congo (Rep.), Costa Rica, Côte d'Ivoire, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt (Arab Rep.), El Salvador, Eritrea, Ethiopia, Fiji, Gabon, Gambia (The), Georgia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, India, Indonesia, Iran (Islamic Rep.), Jamaica, Jordan, Kazakhstan, Kenya, Kiribati, Kyrgyz Republic, Lao PDR, Lebanon, Lesotho, Liberia, Libya, Macedonia (FYR), Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Marshall Islands, Mauritania, Mauritius, Mexico, Micronesia (Fed. Sts.), Moldova, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines, Romania, Russian Federation, Rwanda, Samoa, São Tomé and Príncipe, Senegal, Serbia, Sierra Leone, Solomon Islands, South Africa, Sri Lanka, St. Kitts and Nevis, St. Lucia, St. Vincent and the Grenadines, Sudan, Suriname, Swaziland, Syrian Arab Republic, Tajikistan, Tanzania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tunisia, Turkey, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Uzbekistan, Vanuatu, Venezuela (RB), Vietnam, West Bank and Gaza, Yemen (Rep.), Zambia	1/3 des gesetzlichen Mindestbetrags

Keine Daten sind verfügbar für:

Afghanistan, American Samoa, Andorra, Aruba, Bahamas (The), Cayman Islands, Cuba, Faeroe Islands, French Polynesia, Greenland, Guam, Iraq, Korea (Dem. Rep.), Macao (China), Mayotte, Monaco, Myanmar, Netherlands Antilles, New Caledonia, Northern Mariana Islands, Puerto Rico, Somalia, Virgin Islands (U.S.), Zimbabwe

* Die Tabelle wurde auf Grundlage der von der Weltbank zur Verfügung gestellten Daten erstellt: www.worldbank.org; GNI per capita 2006, Purchasing power parity, World Development Indicators database, World Bank, 11 April 2008.

Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 26 Familienzulagen

Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Höhe der monatlichen Familienzulagen richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom

§ 29 Erziehungszulage

Absatz 5

⁵ Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1